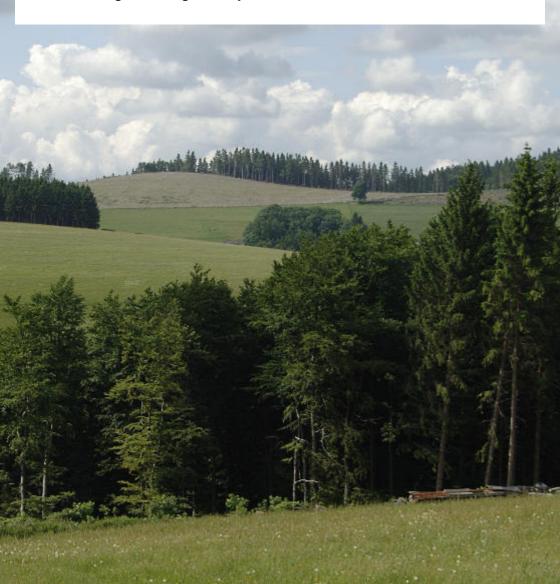




Jagdgenossenschaften

Aufgaben im Jagdrechtssystem



In Deutschland gibt es viel mehr Jagdgenossen als man glaubt. Denn der überwiegende Teil der deutschen Waldbesitzer und Landwirte sind Mitglieder von Jagdgenossenschaften, das heißt also Jagdgenossen. Und das sind sie ganz ohne ihr Zutun: Die gesetzliche begründete Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ist vielen Jagdgenossen wenig vertraut, insbesondere, was Aufgabe und Bedeutung der Jagdgenossenschaften betrifft

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft entsteht automatisch durch das Eigentum an einer Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört. Wie sich das genauer darstellt, was eine Jagdgenossenschaft macht und welche Rechte und Pflichten mit der Mitgliedschaft verbunden sind, darüber informiert das vorliegende Heft

Es richtet sich besonders an die Grundeigentümer, denn diese sind die Inhaber des Jagdrechts auf ihrem Grundeigentum. Die Jagdgenossenschaften stellen dabei als Vertretung der Grundeigentümer einen wesentlichen Eckpfeiler der jagdlichen Organisation dar.

Das Heft gibt eine Einführung in die Grundlagen des deutschen Jagdrechtssystems, die Aufgaben und die Bedeutung der Jagdgenossenschaften. Es bietet außerdem wichtige Hinweise zu Organisation, Arbeit und rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Jagdgenossenschaften und beschreibt die Erfordernisse und Möglichkeiten bei Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung.

Wenn im folgenden Text nur die männliche Sprachform verwendet wird, geschieht dies ausschließlich, um die Lesbarkeit nicht durch Sprachformeln zu vermindern. Eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts ist nicht beabsichtigt.



Inhalt

| 1 | Das deutsche Jagdrechtssystem | 4 |
|-----|---|--------------|
| 1.1 | Einführung | 4 |
| 1.2 | Rechtsgrundlagen | 6 |
| 1.3 | Historische Entwicklung des Jagdrechtssystems | 7 |
| 1.4 | Trennung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht | 7 |
| 1.5 | Gestaltung der Jagdbezirke | <u>C</u> |
| 1.6 | Das Jagdrechtssystem gewährleistet Nachhaltigkeit der Jagdnutzung | 15 |
| 2 | Die Jagdgenossenschaft | 18 |
| 2.1 | Definitionen | 18 |
| 2.2 | Mitglieder | 19 |
| 2.3 | Zwangsmitgliedschaft | 20 |
| 2.4 | Bedeutung der Jagdgenossenschaften für den ländlichen Raum | 23 |
| 2.5 | Satzung | 24 |
| 2.6 | Organe | |
| 2.7 | Ablauf der Jagdgenossenschaftsversammlung | 28 |
| 3 | Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdreviers | 32 |
| 3.1 | Verpachtung des Jagdausübungsrechts | 32 |
| 3.2 | Eigenbewirtschaftung | 39 |
| 3.3 | Ruhenlassen der Jagd | 42 |
| 4 | Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung | |
| 5 | Die Jagdwertminderung | |
| 6 | Abschussplan | |
| 6.1 | Gesetzliche Grundlagen – Die Regelung des BJagdG | |
| 6.2 | Aufstellung des Abschussplans | 45 |
| 6.3 | "Privatisierung" des Abschussplans in einigen Bundesländern | |
| 7 | Hegegemeinschaften | 48 |
| 8 | Wildschadensersatz | 49 |
| 8.1 | Hintergrund | |
| 8.2 | Ersatzpflichtiger Schaden | |
| 8.3 | Ersatzberechtigter und ersatzpflichtiger Personenkreis | 50 |
| 8.4 | Art und Umfang des Schadensersatzes | |
| 8.5 | Vertragliche Regelungen | |
| 8.6 | Verfahrensablauf beim Ersatz von Wildschäden | |
| 8.7 | Jagdschäden | 53 |
| 9 | Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften | |
| | und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) | |
| 9.1 | Aufgaben und Zielsetzungen | |
| 9.2 | Ansprechpartner | |
| Wei | tere Medien des BZL | 58 |



1 Das deutsche Jagdrechtssystem

1.1 Einführung

Hätten Sie's gewusst? Allen Grundeigentümern steht grundsätzlich das Jagdrecht auf ihren Flächen zu, selbst wenn ihre Eigentumsflächen nur sehr klein sind. Das Jagdrecht stellt in Deutschland ein Kulturgut mit langer Tradition und hohem Wert dar. Es ist ein Nutzungsrecht an der Fläche und eng mit der Land- und Forstwirtschaft verbunden. Dennoch ist in der Bevölkerung oft nur wenig Kenntnis über das Jagdrechtssystem in Deutschland vorhanden.

Das deutsche Jagdrechtssystem bietet alle Möglichkeiten für eine zeitgemäße und nachhaltige Jagd. Für seinen Fortbestand ist die Akzeptanz in der Bevölkerung unabdingbar. Selbst vielen Grundeigentümern, vor allem, wenn sie Inhaber kleiner Flächen sind, ist nicht bekannt, dass sie von Gesetz wegen einer Jagdgenossenschaft angehören. Aber nicht zuletzt wegen der immer stärker zunehmenden Ansprüche an das Eigentum durch öffentlich-rechtliche Vorschriften ist das Bewusstsein der Grundeigentümer über ihre Rechte und Pflichten als Jagdrechtsinhaber wichtig. Das vorliegende Heft soll einen Beitrag leisten, die betroffenen Grundeigentümer hierüber aufzuklären und die Bedeutung unseres Jagdrechtssystems mit seiner Bindung an das Grundeigentum stärker in der Gesellschaft zu kommunizieren. Adressaten

sind in erster Linie die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechtes. Sie sollen über ihre Rechte und Pflichten als Jagdgenossen oder als Eigenjagdbesitzer informiert werden. Das Heft erhebt dagegen nicht den Anspruch, umfassend über die Jagd, insbesondere die Jagdausübung zu informieren. Hierüber gibt es umfassende Literatur¹, die vor allem auf Jäger zugeschnitten ist. Da die Jagdgenossen in der öffentlichen Diskussion um die Notwendigkeit der Jagd zunehmend im Fokus stehen, sollten Grundeigentümer sich mit den Gründen für das Jagdwesen in Deutschland in seiner bestehenden Form auseinandersetzen. So ist das Jagdrecht beispielsweise auch ein Schutzrecht: Seltene Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, profitieren von der Hegeverpflichtung, die für Jäger und Grundeigentümer gilt und sogar gesetzlich verankert ist. Jagd trägt außerdem dazu bei, Tierseuchen zu vermeiden, wie etwa Schweinepest oder Tollwut, und hilft wirtschaftliche Schäden abzuwenden, wie etwa Fraßschäden im Wald und auf Feldern.

Ein weiterer Grund, weswegen für die Grundeigentümer Kenntnisse über das Jagdrechtssystem in Deutschland zunehmend an Bedeutung gewinnen, sind die sich wandelnden Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen. In einer Gesellschaft, die sich nach wie vor zunehmend urbanisiert und damit vom Leben auf dem Land entfernt, geht die Bindung an das Eigentum und das Wissen um dessen Inhalt schleichend verloren. War früher in der Regel der Bewirtschafter auch Eigentümer der Fläche und somit Jagdrechtsinhaber, lag laut agrarpolitischem Bericht der

Bundesregierung im Jahr 2013 der Pachtflächenanteil an von landwirtschaftlichen. Betrieben bewirtschafteten Flächen im Bundesdurchschnitt bei rund 60 Prozent. Stehen somit zunehmend mehr landwirtschaftliche Flächen im Eigentum von Nichtlandwirten, deren Bezug zu ländlichen Strukturen schwindet, wächst der Anteil der Jagdrechtsinhaber, die sich ihrer Rechtsinhabereigenschaft sowie ihrer Rolle und Funktion nicht mehr bewusst sind. Außerdem herrschen gerade in Realteilungsgebieten, in denen Flächen bei jedem Erbgang aufgeteilt werden, sehr klein strukturierte Eigentumsverhältnisse vor. Dort steht zum Teil eine Vielzahl an Eigentümern als Verpächter einem Landwirt (als Pächter der Flächen), bzw. einem Jäger (als Pächter des Reviers) gegenüber. Dazu kommt auch, dass weniger Grundeigentümer und Landwirte selbst als Jäger aktiv sind. Während früher Grundeigentümer meist gleichzeitig Landwirte und Jäger waren, fallen diese Rollen heute mehr und mehr auseinander.

Diese Entwicklung ist umso problematischer, als den Jagdrechtsinhabern bei anhaltendem Strukturwandel eine größere "Vermittlerrolle" zwischen den Landbewirtschaftern und den Jagdausübungsberechtigten zukommen wird. Deswegen ist es wichtig, über die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu informieren und dadurch gegenseitiges Verständnis zu entwickeln. Denn eine nachhaltige Wildbewirtschaftung, die im Interesse von Grundeigentümern, Landwirten, Jägern und der gesamten Gesellschaft liegt, kann nur in gemeinschaftlichem Miteinander erfolgen.

¹ z. B. "Vor und nach der Jägerprüfung" von Helmut Krebs, BLV Verlagsgesellschaft mbH, 60. Auflage 2014 oder "Praxishandbuch Jagd" von Walter Bachmann und Rolf Rosen, Kosmos Verlag, Aktualisierte Neuausgabe 2015

Das Jagdrecht ist in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. April 1953 im Bundesjagdgesetz geregelt. Seitdem hat es einige Novellen gegeben, vor allem wurden Änderungen im Tierschutz- und Naturschutzrecht berücksichtigt. Zuletzt wurde im Dezember 2012 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt, mit dem die Möglichkeit geschaffen wurde, Flächen aus ethischen Gründen zu befrieden. Trotzdem ist das Bundesjagdgesetz in seinen Grundpfeilern unverändert geblieben. Ursprünglich hatte der Bund im Jagdrecht die Rahmenkompetenz, d. h. er durfte nur den Rahmen vorgeben, den die Länder dann mit eigenen Landesjagdgesetzen ausgefüllt haben. Deswegen gibt es in vielen Bereichen unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern. Es würde den Rahmen des vorliegenden Leitfadens sprengen, jeweils auf die verschiedenen Landesgesetze einzugehen. Dem interessierten Leser sei daher der Blick in das jeweilige Landesgesetz und die rechtliche Beratung im Einzelfall empfohlen. Auch das Europarecht hat indirekt Einfluss auf das deutsche Jagdrechtssystem, z. B. über die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie und die Richtlinie zum Erhalt wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Das deutsche Jagdrecht muss auch bei einer entsprechenden Entwicklung der vom Recht der EU erfassten Wildtierbestände angepasst werden. So haben die EU-Bestimmungen zum Umgang mit Invasiven Arten, die nur mit jagdlichen Methoden reguliert werden können, wie z.B. Waschbär, Marderhund, amerikanischer Nerz oder Nutria, Rückwirkungen auf das deutsche Jagdrecht. Auch die

nach FFH-Richtlinie streng geschützten heimischen Arten Biber und Wolf haben sich so stark vermehrt, dass die Erlegung schadensträchtiger Individuen diskutiert wird.

Mit der Föderalismusreform von 2006 haben sich die Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz geändert. Nun gilt im Jagdrecht die konkurrierende Gesetzgebung, der Bund könnte daher ein Vollgesetz erlassen und damit den bisherigen Rahmen selbst ausfüllen. Allerdings gesteht das Grundgesetz den Ländern Abweichungsrechte zu. Sie können von den bundesrechtlichen Vorschriften abweichen und eigene Regelungen im jeweiligen Landesgesetz festschreiben. Ausgenommen davon sind nur die Regelungen über den Jagdschein. Diese sind abweichungsfest, weil zur Ausbildung der Jäger nach Auffassung der Föderalismuskommission bundesweit die gleichen Anforderungen gelten sollen. In einigen Bundesländern wurden die Landesjagdgesetze in den letzten Jahren geändert, etwa im Hinblick auf den Katalog bejagbarer Tierarten oder die Abschussregelung. Abweichungen von den Grundpfeilern des Systems sind jedoch bislang nur in wenigen Bundesländern vorgesehen. Auch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Baden-Württemberg (JWMG) übernimmt zur Jagdgenossenschaft im Wesentlichen die Vorgaben aus dem Bundesjagdgesetz und dem früheren Landesjagdgesetz. Als Jagdgenosse in Baden-Württemberg finden Sie die einschlägigen Regelungen zur Jagdgenossenschaft in den § 15 und § 16 JWMG und nicht im Bundesjagdgesetz. Einzig Schleswig-Holstein hat Änderungen an den Grundpfeilern des Jagdrechtssystems vorgenommen. Dort sind mittlerweile auch juristische Personen befugt, einen Antrag zur Befriedung Ihres Grundstücks aus ethischen Gründen zu stellen, wodurch die entsprechenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes ausgeweitet wurden.

1.3 Historische Entwicklung des Jagdrechtssystems

In Deutschland ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Grund und Boden verbunden. Das bedeutet, grundsätzlich steht nur dem Grundstückseigentümer das Jagdrecht auf seinen Flächen zu. Dies ist ein wesentlicher Grundpfeiler des Jagdrechtsystems in Deutschland. Es war jedoch nicht immer so. Im Laufe der Geschichte haben sich verschiedene jagdliche Rechtsordnungen herausgebildet. In der Frühzeit war die Jagd Allgemeingut. Jeder durfte überall die Jagd ausüben, vor allem um dadurch seine Ernährung zu sichern. Im Mittelalter, als sich kompliziertere Herrschaftsverhältnisse entwickelten, wurde die Jagd zum Vorrecht der Landesherren und des Adels. Dieses als "Jagdregal" bezeichnete Privileg erlaubte es nur noch einem begrenzten Personenkreis (z. B. dem Landesherrn oder dem Adel), die Jagd auszuüben, egal ob auf eigenem oder auf fremdem Grund und Boden, Eine Pflicht zum Schadensersatz gegenüber den anderen Grundeigentümern, etwa für Flur- und Ernteschäden, war nicht vorgesehen.

Um diesen Missstand abzuschaffen, wurden mit der bürgerlichen Revolution 1848 die Vorrechte des Adels aufgehoben. Die Konstruktion der "freien Jagd" für jedermann ließ sich aber nicht wieder herstellen, da die Bevölkerung stark angewachsen war und man eine Überjagung bestimmter Wildarten fürchtete. In der Folge koppelte man das Jagdrecht an das Eigentum an Grund und Boden, trennte

es aber gleichzeitig vom Recht, die Jagd auch tatsächlich selbst ausüben zu dürfen

1.4 Trennung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Aufgrund der Trennung des Jagdrechts vom Jagdausübungsrecht nach 1848 schließt heute in Deutschland, anders als in anderen Ländern, der Besitz von Grund und Boden nicht automatisch das Recht ein, auch das dort lebende Wild zu jagen. Nach der Konzeption



In Deutschland ist das Jagdrecht an das Grundeigentum gebunden. Die Nutzung dieses Rechtes (Jagdausübungsrecht) ist damit nicht automatisch verhunden

des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd nur in Jagdbezirken ausgeübt werden (§ 3 Abs. 3 BJagdG). Außerdem kann die Jagdausübung wegen einer Gefährdung der Allgemeinheit verboten werden (§ 20 BJagdG) oder ruhen, weil die Fläche für "befriedet" erklärt wurde. Zum besseren Verständnis: Zwar besitzt ein Grundstückseigentümer in der Innenstadt von Berlin ein eigenes Jagdrecht an diesem Grundstück. Nutzen dürfte er dieses Jagdrecht jedoch nur, wenn sein Grundstück in einem Jagdbezirk liegt und als bejagbar gilt. Die Innenstadt von Berlin gehört jedoch nicht dazu, weil die Jagd dort zum Schutz der Bevölkerung und der öffentlichen Ordnung verboten ist. An diesem Beispiel wird deutlich. dass eigentlich jeder Grundstückseigentümer, auch in der Stadt, das Jagdrecht an seinem Grundstück hat. Da dies jedoch in den Städten nicht ausgeübt werden darf, ist das Thema Jagdrecht praktisch nur für die Grundeigentümer im ländlichen Raum von Bedeutung.

1.4.1 Reviersystem und Lizenzsystem

Das deutsche Jagdrecht baut auf dem Reviersystem als weiterem wichtigen Pfeiler auf. Das bedeutet, dass die Jagd nur in einem Jagdbezirk mit bestimmter Mindestgröße (Revier) ausgeübt werden darf. Entsprechend den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes ist zu unterscheiden zwischen Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken: Eigenjagdbezirke entstehen ab einer Mindestgröße von in der Regel 75 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Fläche, wenn diese im Eigentum ein und derselben Person steht und arrondiert ist, d. h. zusammenhängt. Der Eigentümer kann die Jagd selbst ausüben oder aber an Dritte verpachten. Eigentümer von weniger großen Flächen sind innerhalb einer jeden Gemarkung oder Gemeindegrenze zu

gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengeschlossen. Die so entstandene Grundeigentümergemeinschaft (Jagdgenossenschaft) nutzt ihr Jagdrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk in der Regel durch Verpachtung an einen oder mehrere Jäger.

Dieses so genannte "Reviersystem" bewirkt, dass praktisch die gesamte Fläche der Bundesrepublik in einzelne Jagdbezirke eingeteilt ist. Über das Reviersystem schafft das Jagd-



recht eine persönliche Verantwortung der Grundeigentümer und stellt eine flächendeckende, grundstücksübergreifende Wildbewirtschaftung sicher. Dazu kommt, dass das Gesetz nicht nur die Jäger, sondern auch die Grundeigentümer verpflichtet, das Wild in ihren Revieren nachhaltig zu bewirtschaften (Hegepflicht) und – sofern sie sich für eine

Bei dem in vielen anderen Staaten (z. B. den USA) herrschenden so genannten "Lizenzsystem" fehlt eine solche Bindung des Jagdrechts an das Eigentum. Durch den Kauf einer meist einmaligen Lizenz erhält der Jäger das Recht, auf bestimmten Flächen jagen zu dürfen. Nachteilig ist daran, dass eine dauerhafte Verantwortlichkeit der Grundeigentümer, sich um Revier und Wild zu kümmern, so nicht entstehen kann. Andererseits ermöglicht das Lizenzsystem mehr Personen den Zugang zur Jagd.

1.4.2 Voraussetzungen für das Jagdausübungsrecht

In den Jagdbezirken in Deutschland darf nur der Jagdausübungsberechtigte die Jagd ausüben, also Wild jagen und sich aneignen. Jagdausübungsberechtigter im Eigenjagdrevier ist grundsätzlich der Eigenjagdbesitzer, im gemeinschaftlichen Revier die Jagdgenossenschaft. Im Fall einer Verpachtung ist der Jagdpächter jagdausübungsberechtigt. Jeder Jäger muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, insbesondere muss er einen Jagdschein besitzen. Die in § 1 Abs. 3 BJagdG verankerte "Waidgerechtigkeit" verlangt zudem von jedem Jäger, sich bei der Ausübung der Jagd an allgemein anerkannte, geschriebene oder ungeschriebene Regeln zu halten. Im Gegensatz zu jagdlichem Brauchtum oder jagdlichen Traditionen ist mit Waidgerechtigkeit eine fachgerecht ausgeübte Jagd gemeint. Hierzu gehört z. B., die Regeln des Natur-, Arten- oder Tierschutzes und die berechtigten Interessen aller am jagdlichen Geschehen beteiligten Personen zu beachten. Die Waidgerechtigkeit

ist vergleichbar mit dem in der Landwirtschaft verwendeten Begriff der guten fachlichen Praxis. Diese Regeln sind nicht starr fixiert, sondern befinden sich in einer stetigen Weiterentwicklung entsprechend veränderter Wertvorstellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse

Die Beziehung zwischen dem Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber und dem Jäger als Jagdausübungsberechtigtem ist unjuristisch formuliert vergleichbar mit einem Vermieter-Mieter-Verhältnis. Mit dieser Regelung, die Rechte und Pflichten auf beiden Seiten normiert, setzte der Gesetzgeber schon früh einer willkürlichen und unkontrollierten Bejagung von Wildtieren Grenzen und schuf gleichzeitig die Grundlage für eine nachhaltige Ausübung der Jagd. Das eigentums- und reviergebundene Jagdrecht in Deutschland ist ein sich selbst tragendes System. Es beruht neben den gesetzlichen Vorgaben maßgeblich auf dem eigenverantwortlichen Handeln aller Beteiligten und verbindet das Recht zur Nutzung mit der Pflicht zum Schutz der mit der Jagd verbundenen Naturgüter.

1.5 Gestaltung der Jagdbezirke

Der Zuschnitt und die Organisation der Bezirke, in denen die Jagd stattfindet, sind in Deutschland weitgehend gesetzlich geregelt. Die Grundzüge werden nachfolgend dargestellt.

1.5.1 Eigenjagdbezirk

Ein Eigenjagdbezirk entsteht, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft (z. B. Erbengemein-

Die für einen Eigenjagdbezirk notwendige zusammenhängende Fläche liegt vor, wenn der Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen ist. Es reicht, wenn sich die Grundflächen nur in einem Punkt berühren (sogenannte Punktverbindung), so dass der Jagdausübungsberechtigte des Eigenjagdbezirkes keinen fremden Jagdbezirk betreten muss, um von dem einen Teil seines Jagdbezirkes in den anderen zu gelangen. Sonderregeln gelten, wenn getrennt liegende Grundstücke nur durch schmale Streifen miteinander verbunden sind

Mindestgröße sinkt.

Weiterhin ist erforderlich, dass die zusammenhängenden Flächen einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum von mindestens 75 ha umfassen. Das bedeutet, es muss lediglich die Möglichkeit einer solchen Nutzung bestehen, unerheblich davon, ob die Flächen auch tatsächlich so genutzt werden. Daher stellen auch Truppenübungsplätze, Sümpfe oder Ödland bei entsprechender Größe Eigenjagdbezirke dar. Ländergrenzen unterbrechen den Zusammenhang von Grundflächen für einen Eigenjagdbezirk nicht.

Jagdausübungsberechtigter in einem Eigenjagdbezirk ist grundsätzlich der Eigentümer. In welcher Form er von seinem Recht Gebrauch macht, z. B. indem er die Jagd selbst ausübt oder sie durch Beauftragte oder Jagdgäste ausüben lässt oder sie verpachtet, obliegt seiner Entscheidung. Nähere Regelungen enthalten zum Teil die Landesgesetze.

1.5.2 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung (= Grundfläche, die keinem Gemeindebezirk angehört), die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen, wobei die Länder diese Mindestgrößen oft höher festgesetzt haben (z. B. in vielen Bundesländern auf 250 ha).

Im Regelfall decken sich die Grenzen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit den Grenzen der politischen Gemeinde. Ebenso wie der Eigenjagdbezirk entsteht auch der gemeinschaftliche Jagdbezirk kraft Gesetzes, sobald und solange die gesetzliche Mindestgröße gegeben ist. Zum gemeinschaftlichen



Jagdbezirk gehören grundsätzlich auch die Ortslage, andere bebaute Grundflächen, Straßen, Kanalflächen usw. Es kommt nicht darauf an, ob die Jagdausübung wegen Befriedung verboten ist. Einige Länder haben hier jedoch abweichende Regelungen geschaffen, z. B. Bayern, wo befriedete Bezirke bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mitzählen. Auch für gemeinschaftliche Jagdbezirke gilt, dass zwischen den Grundflächen ein Zusammenhang bestehen muss.

Wenn sich Gemeindegrenzen verändern, hat dies ggf. auch Folgen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk: Durch Ein- oder Ausgemeindungen von Teilen einer Gemeinde kann sich der gemeinschaftliche Jagdbezirk vergrößern oder verkleinern. In einigen Bundesländern ist dies zwingend gesetzlich festgelegt, in anderen erfolgt eine Änderung des Jagdbezirkes

nur auf Antrag. Wenn der Umfang unter die Mindestgröße sinkt, kann der gemeinschaftliche Jagdbezirk aufgelöst werden.

Bei der Aufspaltung oder dem Zusammenschluss von Gemeinden oder auch nach kommunalen Gebietsreformen sind die besonderen Landesgesetze zu beachten: zum Teil wird hier den bisherigen Jagdgenossenschaften Bestandsschutz gewährt, zum Teil kann sich die Revierstruktur aber auch grundlegend ändern

1.5.3 Befriedete Bezirke

Wie bereits erwähnt, findet die Jagd nicht auf allen Grundstücken statt. Einige Flächen sind aus bestimmten Gründen befriedet oder können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen befriedet werden.



Befriedung durch Gesetz

Hohe Wildbestände und daraus resultierende Wildschadensrisiken haben den Gesetzgeber dazu veranlasst, in Deutschland eine flächendeckende Bejagung und deren allgemeine Duldung als gesetzlichen Regelfall einzuführen. Nur so kann das Ziel eines zahlenmäßig an die Lebensräume angepassten Wildbestandes erreicht werden. § 6 BJagdG belegt im Umkehrschluss diesen Grundsatz der flächendeckenden Bejagung, indem er lediglich für den Ausnahmefall des befriedeten Bezirks und für jagdbezirksfreie Flächen das Ruhen der Jagd festlegt. Im Fall der Befriedung seines Grundstücks gehört der Eigentümer der Jagdgenossenschaft nicht länger an.

Allerdings sagt das Bundesjagdgesetz nicht, was unter befriedeten Bezirken zu verstehen ist, sondern überlässt dies dem Landesrecht. Nach dem früheren Reichsjagdgesetz fielen unter befriedete Bezirke immer die zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume nebst Nebengebäuden, die daran anstoßenden und umfriedeten Hofräume und Hausgärten sowie Friedhöfe. Öffentliche Anlagen und abgeschlossene Grundflächen konnten durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise befriedet werden. Diese Regelung haben die Landesjagdgesetze übernommen und zum Teil etwas erweitert. Die Überlegung hinter dem Verbot der Jagdausübung auf den befriedeten Grundflächen ist, dass dort entweder die Jagdausübung mit dem Charakter des Ortes unvereinbar ist, den Frieden der Örtlichkeit stört (z. B. auf Friedhöfen) oder eine Gefahr für Menschenleben mit sich bringt. Die Länder können auch in befriedeten Bezirken eine beschränkte Jagdausübung gestatten. Wilddicht eingezäunte Flächen zum Schutz

von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zählen nicht zum befriedeten Bezirk.

Antragsbefriedung

Die an § 6 BJagdG anknüpfenden landesrechtlichen Kataloge der befriedeten Bezirke sind nicht abschließend. Vielmehr kann für Grundstücke unter bestimmten Umständen auch auf Antrag eine Befriedung erreicht werden. Der Behörde obliegt hierbei jedoch ein weites Ermessen, einen Rechtsanspruch auf Befriedeterklärung gibt es nicht. Wesentliche Voraussetzung für eine Befriedeterklärung ist die "Abgeschlossenheit" des Grundstücks. Dabei wird nicht die vollständige Wildundurchlässigkeit verlangt, aber der "wildbiologisch räumlich funktionale Zusammenhang" mit den angrenzenden Grundstücken muss unterbrochen sein. Eine bestehende Lebensraumvernetzung für das Wild zwischen dem zu befriedenden Grundstück und den Umgebungsgrundstücken steht dieser Voraussetzung grundsätzlich entgegen. Diese hohe Hürde soll gewährleisten, dass eine flächendeckende Wildbewirtschaftung möglich bleibt.

1.5.4 Abrundung von Jagdbezirken

Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist (vgl. § 5 Bundesjagdgesetz).

Durchführung der Abrundung

Eine Abrundung von Jagdbezirken erfolgt zum einen dadurch, dass eine Grundfläche, die keinem Jagdbezirk angehört oder von einem anderen Jagdbezirk abgetrennt ist, einem Jagdbezirk angegliedert wird. Die Art und Weise, wie eine Abrundung durchzuführen ist, regeln die Landesjagdgesetze. Nach den meisten Landesgesetzen handelt es sich bei der Abrundung um einen Verwaltungsakt, der auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen erfolgt. Einige Landesgesetze sehen jedoch zudem die Möglichkeit einer Abrundung durch schriftlichen Vertrag der Beteiligten vor, der der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Unterschiedlich geregelt ist auch, ob die Zustimmung des Pächters erforderlich ist.

Voraussetzungen der Abrundung

Zulässig ist eine Abrundung nur, wenn sie aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Dabei ist unter Jagdpflege die Hege im engeren Sinn und unter Jagdausübung die Technik der Bejagung zu verstehen. Es reicht also nicht aus, wenn eine Abrundung nur aus jagdpraktischen Gründen wünschenswert wäre, vielmehr muss der Zustand ohne Abrundung den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung tatsächlich widersprechen. Die Anforderungen, die die Rechtsprechung hieran stellt, sind streng. Der Grund dafür, dass Abrundungen nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind, liegt darin, dass grundsätzlich Dauerlösungen angestrebt werden und die Abänderung der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Grenzen der Jagdbezirke eine Ausnahme bilden soll, die nur gerechtfertigt ist, wenn gewichtige Gründe sie notwendig erfordern. Abrundungen sind danach nicht zulässig, wenn sie lediglich zweckmäßig sind. Auch ökonomische Erwägungen, z. B. eine günstigere Verpachtbarkeit eines durch Angliederung erweiterten Jagdbezirkes, müssen außer Betracht bleiben

Folgen der Abrundung

Insbesondere Grundstücksveräußerungen können dazu führen, dass einzelne Flächen von dem Jagdbezirk abgeschnitten werden, zu dem sie bis zu diesem Zeitpunkt zugehört haben. Sofern die Fläche nicht an einen anderen Jagdbezirk angegliedert wird, ruht die Jagd. Die Angliederung hat zur Folge, dass die Grundfläche für die Dauer der Angliederung zu dem Jagdbezirk gehört, dem sie angegliedert wird. Das Jagdausübungsrecht des Berechtigten wird daher erweitert. Zulässig ist nur die Abrundung eines bereits bestehenden Jagdbezirks. Es ist also nicht möglich, durch Angliederungs- bzw. Abrundungsverfügung einen Jagdbezirk erst zu schaffen. Überhaupt sollen nach Möglichkeit nur mehr oder weniger geringfügige Flächenänderungen vorgenommen werden. Die Gesamtgröße der Jagdbezirke soll möglichst wenig verändert werden. Es kann auch vorkommen, dass in Folge der Abtrennung der betroffene Jagdbezirk die vorher vorhandene gesetzliche Mindestgröße verliert. Die Landesgesetze regeln diese Fälle in verschiedener Weise. Teils bestimmen sie, dass der Jagdbezirk ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Minderung durch die Flächenabtrennung als selbständiger Jagdbezirk bestehen bleibt. Andere Landesjagdgesetze sehen vor, dass der Jagdbezirk seine Selbständigkeit erst verliert, wenn die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgröße ein bestimmtes Flächenmaß überschreitet.

Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit der Abrundung

Für die Beteiligten stellt sich die Frage, ob sie in einem solchen Fall Entschädigungsansprüche geltend machen können. Bei Angliederung von Teilen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks an einen anderen entstehen keine Entschädigungsprobleme. Die Eigentümer der Grundstücke auf den neu angegliederten Grundflächen werden kraft Gesetzes Jagdgenossen der Genossenschaft des vergrößerten neuen Jagdbezirkes.

Bei Angliederung an einen Eigenjagdbezirk regeln die Länder die Entschädigungsfrage unterschiedlich. Zum Teil muss der Inhaber des Eigenjagdbezirks an den Eigentümer der angegliederten Flächen eine angemessene oder ortsübliche Entschädigung zahlen. Im Übrigen gelten grundsätzlich sinngemäß die Vorschriften des Pachtvertrages, denn ein solcher kommt zwischen dem Eigentümer der Abrundungsfläche und dem Eigenjagdberechtigen kraft Gesetzes zustande. Keine Regelung ist im Bundesjagdgesetz für den Fall enthalten, dass sich durch Abrundung der verpachtete Jagdbezirk verkleinert und welche Auswirkungen dies auf die Pachtzinsverpflichtung des Pächters hat. Zum Teil haben die Länder hier Vorschriften erlassen. Im Übrigen gilt entsprechend das Pachtrecht. was zu einer Erhöhung oder Verminderung des Pachtzinses führt bzw. entsprechende Kündigungsrechte gewährt.

Anpachtung statt Abrundung

In Mecklenburg-Vorpommern ist anstelle einer Abrundung auch eine sogenannte Anpachtung möglich. Nach § 11 Abs. 7 LJG M-V können dazu Teile von Jagdbezirken verpachtet werden, ohne dass diese die gesetzliche Mindestgröße (bei Eigenjagden von 75 ha bzw. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken 250 ha) erreichen müssen. Voraussetzung ist, dass die Anpachtung einer besseren Reviergestaltung dient. Der Anpachtvertrag muss dabei



grundsätzlich von der unteren Jagdbehörde genehmigt werden.

1.6 Das Jagdrechtssystem gewährleistet Nachhaltigkeit der Jagdnutzung

Ein wesentlicher Pfeiler des Jagdrechtes ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Begriff der "Nachhaltigkeit" ist durch die Beschlüsse der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro 1992 über die drei Säulen "Ökonomie", "Ökologie" und "Soziales" definiert. Als Bestandteil der Land- und Forstwirtschaft gilt die Jagd als nachhaltige Form der Landnutzung, die die modernen Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes erfüllt. Die Nachhaltigkeit

wird im deutschen Jagdrechtssystem insbesondere gewährleistet durch:

1.6.1 Bindung des Jagdrechts an das Eigentum

Durch die Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden besteht eine persönliche Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Fläche. Er hat ein Eigeninteresse daran, dass die Jagd auf seiner Fläche nachhaltig ausgeübt wird. Daher wird er, soweit er das Revier nicht selbst bejagt, entsprechend nur an verantwortungsbewusste Jäger verpachten, da ein ausgewogener Wildbestand auch den finanziellen Wert des Reviers bestimmt und über die Verpachtbarkeit entscheidet. Außerdem haben die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ein grundsätzliches Interesse an einem effektiven Wildbestandsmanagement, da nur mit einer regelmäßigen Bestandsregulierung ausufernde Wildschäden vermieden werden können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass den Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft in der Jagdgenossenschaft von Gesetzes wegen die Haftung für entstandene Wildschäden trifft

Das Reviersystem

Durch das Reviersystem wird das Jagdausübungsrecht in einem bestimmten Jagdbezirk einer Person oder Personengruppe übertragen. Damit wird verhindert, dass eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Jägern auf ein und derselben Fläche entsteht. Dies sichert eine nachhaltige Wildbewirtschaftung.

Die Hegepflicht

Das Bundesjagdgesetz begründet mit dem Recht zur Jagd zugleich die Pflicht zur Hege des Wildes – auch des Wildes mit ganzjähriger Schonzeit –, um einen den jeweiligen Lebensräumen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand zu gewährleisten und seine Lebensgrundlagen zu sichern.

Aus der Erhaltungspflicht folgt, dass keine dem Jagdrecht unterliegende Tierart ausgerottet oder in ihrem Bestand gefährdet werden darf. Die in der Liste der jagdbaren Tierarten verzeichneten Arten unterliegen der besonderen Fürsorgepflicht des Jagdausübungsberechtigten. Damit unterscheidet sich der Schutzstatus von Tieren, die als Wild im Sinne des Jagdrechts klassifiziert sind, grundlegend gegenüber dem Schutz anderer wildlebender Tiere, die ausschließlich nach dem Naturschutzrecht geschützt sind, da das Naturschutzrecht keine persönlich verantwortliche

Person kennt. Außerdem sind die jagdbaren Tierarten nicht nur durch das Ordnungsrecht, sondern vor allem durch den Tatbestand der Wilderei strafrechtlich geschützt.

Weiterhin fällt unter die Hegepflicht die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes. Das jagdrechtliche Hegeziel verbindet sich hier mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Da alle Tiere in ihrem Lebenskreis in enger Wechselbeziehung stehen, erfasst die Hege nicht nur die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten als besonderen Bestandteil des Naturhaushalts, sondern wirkt sich auch nachhaltig auf die übrigen Tierarten aus. Jäger und Grundeigentümer unternehmen dabei im Rahmen der sog. Biotophege erhebliche Anstrengungen zur Lebensraumverbesserung. Dies geschieht z. B. durch die Schaffung notwendiger Wildäsungsflächen, Herstellung von Deckungsmöglichkeiten (z. B. Anpflanzen als Feldholzinseln oder Hegebüsche etc.), Biotopverbesserungen und Renaturierungen. Primär zur Hege verpflichtet ist zunächst der Jagdausübungsberechtigte, somit im Regelfall der Pächter oder Eigenjagdbesitzer. Den Verpächter trifft jedoch zumindest eine Mitwirkungspflicht. Erforderlich ist letztlich ein Zusammenwirken aller Beteiligten.

Die Abschussplanung

Der Abschussplan ist ein behördlich genehmigter Jahresplan, der festlegt, wie viel Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwilds (differenziert nach Alter und Geschlecht) in jedem Jagdbezirk zu erlegen ist. Dies regelt § 21 BjagdG. Allerdings haben inzwischen verschiedene Bundesländer gesetzliche Regelungen beschlossen, die davon abweichen. So können zum Beispiel seit 2010 in Rheinland-Pfalz Jagdgenossenschaften und Jagdpächter weitgehend frei privatrechtliche Abschussvereinbarungen abschließen. Nur in den Fällen, in denen diese Vereinbarungen die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen² können die Unteren Jagdbehörden Mindest- bzw. Höchstabschusspläne festlegen. Weitere Bundesländer verzichten beim Rehwild inzwischen im Grundsatz auf amtliche Abschusspläne.3

Im Rahmen der Abschussplanung werden konkurrierende Nutzungsansprüche an die Fläche von Jagd, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz durch Einschaltung, Vermittlung und Beschlussfassung des Jagdbeirates ausgeglichen. Der Jagdbeirat stellt ein sachverständiges Gremium bei den Landkreisen dar, bestehend aus Vertretern aller Landnutzer und in den meisten Bundesländern auch Vertretern des Naturschutzes

Das Jagdgenossenschaftswesen

Die von Gesetzes wegen verpflichtende Mitgliedschaft der Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft soll eine flächendeckende und nachhaltige Wildbewirtschaftung sicherstellen.

Stünde es den Grundeigentümern frei, über die Mitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften zu entscheiden, würde aufgrund von entstehenden Sperrflächen in solchen Revieren eine wirksame Regulierung des Wildbestan-



des verhindert. Das hätte einen erheblichen Anstieg der Wildschäden und die Beeinträchtigung von ökologisch wertvollen Flächen zur Folge. Außerdem steigt mit zunehmenden Wildbeständen (insbesondere Schwarzwild) auch die Gefahr eines Ausbruchs von Tierseuchen deutlich an. Daneben wären die dadurch entstehenden zersplitterten Reviere kaum noch zu verpachten. Den Jagdgenossen entstünde hierdurch ein finanzieller Verlust, sie würden in ihrem grundgesetzlich geschützten Eigentumsrecht eingeschränkt. (vgl. Abschnitt 2.7 "Zwangsmitgliedschaft")

²u.a. insbesondere dann, wenn die berechtigten Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht gewahrt sind ("Den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden ist der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben") oder andererseits der günstige Erhaltungszustand einer Wildart nicht mehr gegeben ist

³ Hierzu ausführlicher in Kapitel 6.3

2 Die Jagdgenossenschaft

2.1 Definitionen

2.1.1 Jagdgenossenschaft

In einer Jagdgenossenschaft sind alle Grundeigentümer einer Gemeinde vereint, die jeweils weniger als 75 ha Grundfläche besitzen und zusammen über eine Fläche von mindestens 150 ha verfügen (§§ 8 und 9 BJagdG). Jagdgenossenschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Allerdings besteht ein grundlegender Unterschied zu anderen Genossenschaftstypen. Während der Beitritt zu Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften freiwillig erfolgt, ist die Zugehörigkeit zu einer Jagdgenossenschaft als Pflichtmitgliedschaft ausgestaltet. Dieser wichtige Grundsatz der Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft im deutschen Jagdrecht wurde jedoch infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgeweicht, wonach im Ausnahmefall einem Grundstückseigentümer die Bejagung seiner Flächen nicht zumutbar sei, wenn dieser die Jagd aus Gewissensgründen grundsätzlich ablehne. Da die Mitgliedschaft an den Besitz von Grundeigentum gekoppelt ist und per Gesetz erworben wird, dauert sie, solange der Jagdgenosse die fraglichen Flächen besitzt.

Die Jagdgenossenschaften bedürfen keines Gründungsaktes, wie z. B. ein Verein, sondern sie entstehen kraft Gesetzes. Sie werden von einem gewählten Jagdvorstand geführt. Entscheidungen und Beschlüsse werden durch Abstimmungen getroffen, wobei eine Mehrheit der Personen und der Fläche vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist (doppelte Mehrheit). Die Leitprinzipien der Jagdgenossenschaften sind: Demokratieprinzip, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Selbsthilfe und folgen somit dem klassischen Genossenschaftsmodell. Das Bundesjagdgesetz und die Jagdgesetze der Länder beschränken staatliche Aufsichts- und Gestaltungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß. Die Jagdgenossenschaften regeln ihre Verhältnisse in eigener Verantwortung. Die Jagdgenossenschaften sind also die Organisationseinheiten, die maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse haben, haben aber vor allem in organisatorischer Hinsicht gesetzliche Vorgaben zu beachten. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen sie bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr. So geben sie sich zur Selbstorganisation eine Satzung und können Beitragsbescheide erlassen, z. B. falls es erforderlich ist, um entstandene Wildschäden zu finanzieren.

Die Jagdgenossenschaft ist ein bewährtes Modell einer weitgehend autonomen Selbstverwaltung der Flächeneigentümer in einer Solidargemeinschaft. Entscheidungen fallen dort nach demokratischen Grundsätzen und unterliegen der staatlichen Aufsicht durch die unteren Jagdbehörden. Gerade durch das Erfordernis der doppelten Mehrheit von Köpfen und Flächen wird eine Dominanz weniger Großer über viele Kleine zuverlässig verhindert. Dem einzelnen Grundeigentümer steht außerdem nach § 10 Abs. 3 BJagdG für die Jagdausübung auf seinem Grund und Boden durch Dritte ein wirtschaftliches Äquivalent

in Form seines Anteils am Reinertrag aus der Jagdnutzung zu.

Es lohnt sich durchaus, seine Rechte in der Jagdgenossenschaft verantwortungsvoll und aktiv wahrzunehmen. Dadurch können die Jagdgenossen gesellschaftliche Entwicklungen positiv beeinflussen und mitgestalten. In erster Linie natürlich durch die Entscheidung, an welche Jäger das Revier verpachtet wird und auch, in welchem Umfang dieser die Verpflichtung der Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz übernimmt. Ebenso können und sollten die Grundeigentümer bei der Frage der Hegemaßnahmen mitreden. Immer stärker rückt darüber hinaus zusätzlich das Bewusstsein um den Wert des Jagdrechts in das Bewusstsein der Grundeigentümer, wenn es um Baumaßnahmen (z. B. durch Straßen oder Siedlungen) auf dem Gebiet des Jagdreviers geht und damit Flächen verloren gehen. Hier haben Jagdgenossenschaften durchaus Einflussmöglichkeiten im Verfahren der Raumordnung und der Bauleitplanung.

2.1.2 Angliederungsgenossenschaft

Von der Jagdgenossenschaft zu unterscheiden ist die Angliederungsgenossenschaft. Das Landesrecht kann bestimmen, dass mehrere Eigentümer, deren Grundstücke einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (vgl. oben unter 4. "Abrundung von Jagdbezirken"), zur gemeinsamen Vertretung ihrer sich aus der Angliederung ergebenden Rechte eine Angliederungsgenossenschaft bilden. Entsprechende Regelungen enthalten z. B. die Landesjagdgesetze in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Der Zweck einer Angliederungsgenossenschaft liegt vor allem darin, mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirks

eine Entschädigung zu vereinbaren und diese auf die Genossen zu verteilen. Dadurch soll der Eigenjagdbesitzer von der Notwendigkeit befreit werden, mit einer Mehrzahl von Grundeigentümern Verhandlungen führen und Vereinbarungen treffen zu müssen.

Da es an der erforderlichen zusammenhängenden Fläche fehlt, handelt es sich nicht um eine Jagdgenossenschaft im Sinne des § 9 BJagdG. Vielmehr liegt nur eine rechtliche Zusammenfassung der Eigentümer der angegliederten Flächen vor. Die Vorschriften über die Voraussetzungen und die Organisation einer Angliederungsgenossenschaft differieren in den Bundesländern sehr stark, z. B. hinsichtlich der mindestens erforderlichen Mitgliederanzahl oder einer entsprechenden Anwendung der Regelungen für Jagdgenossenschaften.

2.2 Mitglieder

In einer Jagdgenossenschaft sind alle Grundeigentümer einer Gemeinde Mitglied, die nicht mindestens 75 ha zusammenhängende Flächen besitzen, also nicht Eigenjagdbesitzer sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Grundeigentümer kraft Gesetzes Mitglied der Jagdgenossenschaft, ohne dass es einer besonderen Beitrittserklärung bedarf (sog. Zwangsmitgliedschaft). Auf die Größe und auf die Nutzung der Grundstücke kommt es nicht an. Unzulässig wäre es deshalb, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließen würde, dass Mitglied in der Jagdgenossenschaft nur sein kann, wer eine bestimmte Grundstücksgröße besitzt. Ebenso ist es unzulässig, Wasserflächen etc. auszunehmen. Eigentümer von Flächen, auf denen die Jagd

ruht oder aus anderen Gründen dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglied. Dazu zählen z. B. folgende Flächen:

- » Bahnanlagen
- » Autobahnen
- » Ausgewiesene Kraftfahrtstraßen mit Betretungsverbot
- » Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören
- » Grundflächen, die befriedete Bezirke sind, § 6 BJagdG (s. oben)

Zu beachten ist aber, dass die Grundeigentümer nur mit diesen Flächen der Jagdgenossenschaft nicht angehören. Haben sie jedoch außerhalb der genannten Flächen noch weitere Grundstücke, sind sie insoweit Mitglied der Jagdgenossenschaft. Im Jagdkataster ist eine entsprechende Abgrenzung vorzunehmen.

Das Bundesjagdgesetz ordnet den Grundeigentümern bedeutende Kompetenzen und Rechte zu. Aber weder das Bundesjagdgesetz noch die Landesjagdgesetze enthalten einen konkreten Aufgaben- und Zuständigkeitskatalog. Die Aufgaben der Jagdgenossenschaften ergeben sich vielmehr aus den Mitwirkungsrechten der Mitglieder, aus der Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder und allgemein aus der Rechtsstellung der Jagdgenossenschaft als Inhaberin des Jagdrechts.

2.3 Zwangsmitgliedschaft

Die Zwangsmitgliedschaft der Grundeigentümer in einer Jagdgenossenschaft ist ein wesentlicher Grundpfeiler des deutschen Jagdrechtssystems, der allerdings in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aufgeweicht wurde.

2.3.1 Gründe für die Zwangsmitgliedschaft

Wie bereits dargelegt, hat der einzelne Grundeigentümer grundsätzlich keine Wahl, ob er der Jagdgenossenschaft angehören möchte oder nicht. Der Grund für die Zwangsmitgliedschaft ist in erster Linie das legitime Interesse von Staat und Gesellschaft an einem verantwortlichen und nachhaltigen Wildmanagement. Wild orientiert sich nicht an den Grenzen einer Eigentumsfläche. Daher ist eine flächenübergreifende Ordnung des Jagdwesens notwendig, die dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung des Wildes und seiner Lebensgrundlagen ebenso Rechnung trägt



Die Bejagungspflicht ist Voraussetzung für die Anpassung der Wildbestände an die naturräumlichen Gegebenheiten. Sie steht deshalb nicht im Ermessen des Grundeigentümers.

wie dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Kulturen und der Eigentumsrechte Dritter – so wie es die Hegepflicht des Bundesjagdgesetzes vorsieht. Wenn es dem Einzelnen ermöglicht wird, aus der Solidargemeinschaft auszuscheren, kann angesichts der vielen konkurrierenden Flächennutzungsansprüche in der eng besiedelten Kulturlandschaft Deutschlands eine flächendeckende Hege und Bejagung nicht gewährleistet werden. Außerdem entstehen Rückzugsgebiete für das Wild, die die Bestände in kürzester Zeit unverhältnismäßig ansteigen ließen. Gerade durch hohe Schwarzwildbestände erhöht sich die Gefahr von Tierseuchen in gefährlichem Maße

2.3.2 Befriedungsmöglichkeit aus ethischen Gründen

Trotzdem wurde diese Regelung von einzelnen Grundstückseigentümern gerichtlich angegriffen. Zunächst hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Jahr 2006 (Az.: 1BvR 2084/05) entschieden, dass die Zwangsmitgliedschaft mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Diese Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2012 aufgehoben und in letzter Instanz entschieden, dass ein Jagdgenosse in Deutschland die Möglichkeit haben muss, seine Flächen aus dem Bejagungszusammenhang herauszunehmen, wenn er die Jagd aus Gewissensgründen zutiefst ablehnt (Az.: IV M – 9470/02-4 E (2418)-48539/2009).

Der deutsche Gesetzgeber hat daraufhin einen neuen § 6a ins Bundesjagdgesetz eingefügt. Diese Regelung eröffnet nur natürlichen Personen (in Schleswig-Holstein auch erweitert auf juristische Personen), aus ethischen Gründen ihr Grundstück befrieden zu lassen. Der Gesetzgeber hat sich dabei eng an der Urteilsbegründung orientiert und die Befriedungsmöglichkeit auf Fälle beschränkt, in denen Grundstückseigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. Die umfangreichen Bedingungen und die Einzelheiten des

bürokratischen Verfahrens ergeben sich aus dem Gesetzestext, welcher in Auszügen wie folgt lautet:

1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

- der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
- des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
- 3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Schutzes vor Tierseuchen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

gefährdet. Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

- selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder
- 2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

(...)

- (5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes. der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.
- (6) Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.
- (7) Der Grundeigentümer der befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

(...)

Bislang wurden nur wenige landesgesetzliche Abweichungen von § 6a BJagdG beschlossen: In Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg wurde das Antragsrecht zur Befriedung aus ethischen Gründen auch für juristische Personen diskutiert, die entsprechende gesetzliche Umsetzung erfolgte jedoch nur in Schleswig-Holstein. In Baden-Württemberg

erfolgt abweichend von der Bundesregelung die Befriedung im Regelfall zum Ende des Jagdjahres.

2.3.3 Auswirkungen des neuen § 6a BJagdG

Zukünftig werden also die Interessen von Land- und Forstwirten und vor allem der Allgemeinheit an einer Naturverjüngung der Wälder, einer effektiven Tierseuchenprävention und der Erhaltung der Artenvielfalt gegenüber den ethischen Bedenken einzelner Eigentümer abgewogen. Wie sich die neu geschaffene Möglichkeit zur Befriedung aus ethischen Gründen in der Praxis langfristig auswirken wird, ist schwer vorherzusagen. Bislang haben nicht sehr viele Eigentümer Gebrauch davon gemacht. Die ersten Urteile, die sich mit den einzelnen Voraussetzungen auseinandersetzen, beschäftigen sich im Wesentlichen mit den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der ethischen Gründe. So macht ein Antragsteller, der aus gesundheitlichen Gründen zu seiner Erholung und Entspannung der Angelfischerei nachgeht, nicht glaubhaft, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt (VG Regensburg, Urteil vom 10.05.2016). Dagegen spricht die Tatsache, dass ein Antragssteller Halter von Pferden und Rindern ist, nicht gegen die Ernsthaftigkeit einer inneren Verpflichtung zur Ablehnung der Jagd. Denn die Kriterien im Fall einer Schlachtung der Tiere im Schlachthof sind nicht vergleichbar mit denen bei einer Tötung von Wildtieren anlässlich der Jagd. (VG Minden, Urteil vom 03.05.2016). Das VG Lüneburg (Urteil vom 11.02.2016) stellt fest: Für ethische Gründe genügt nicht jede schlichte und pauschale Behauptung oder allgemeine Berufung auf ethische Motive. Es ist vielmehr zu verlangen, dass derjenige, der eine unverhältnismäßige



Belastung geltend macht, objektive Umstände nachweist, die das Vorliegen einer ernsthaften und echten Gewissensentscheidung nachvollziehbar machen. Für die Annahme einer derart tiefgreifenden Gewissensänderung bedarf es der Erläuterung für die Umstände und Beweggründe, die das Gericht auch nicht von sich aus im Rahmen der Amtsermittlung auszuforschen verpflichtet ist.

Allen Betroffenen kann nur nachdrücklich empfohlen werden, sich frühzeitig in das Verfahren einzubringen, um die Interessen der übrigen Jagdgenossen in dem Verwaltungsverfahren deutlich zu machen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer hat einen Leitfaden erarbeitet, der die Jagdrechtsinhaber, die direkt oder als Revierinhaber von einem

Befriedungsantrag betroffen sind, auf den praktischen und rechtlichen Umgang mit der neuen Regelung und dem dazugehörenden Verfahren vorbereitet.

2.4 Bedeutung der Jagdgenossenschaften für den ländlichen Raum

Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer nehmen wichtige Aufgaben im ländlichen Raum und vor allem hinsichtlich dessen nachhaltiger Pflege wahr. Sie leisten einen erheblichen Beitrag für die Artenvielfalt und den Erhalt unserer Kulturlandschaft, oft über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

Das hat spürbare Vorteile für die ländlichen Regionen:

- Die Jagdgenossenschaften wachen über die korrekte Jagdausübung und kontrollieren die ordnungsgemäße Erfüllung der Hege- und Pflegepflichten der in ihnen organisierten Grundeigentümer.
- Sie sind Schnittstelle und Vermittler zwischen kommunalen Interessen und denen ihrer Mitglieder.
- Sie gestalten aktiv die Lebensräume für Mensch und Tier. So stellen die Jagdgenossen oft freiwillig den Jagdertrag für Gemeindeaufgaben, kommunale Einrichtungen oder ökologische Maßnahmen zur Verfügung.
- Häufig übernehmen sie die Pflege der Wald- und Feldwege und tragen so dazu bei, wichtige Strukturen in ländlichen Regionen aufrechtzuerhalten, zu verbessern und zu gestalten.
- Sie erbringen freiwillig und auf eigene Kosten Leistungen für die Pflege der natürlichen Lebensräume, wie durch die Anlage von Hecken, Feuchtbiotopen oder die Ansaat von Stilllegungsflächen. Damit wird neben dem jagdbaren Wild auch das Überleben einer Vielzahl nicht jagdbarer bzw. ganzjährig geschonter Tierarten gesichert.

2.5 Satzung

Das Bundesjagdgesetz enthält zur inneren Organisation einer Jagdgenossenschaft kaum Vorschriften. Wegen des Grundsatzes der Selbstverwaltung, der für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt, kann sich die Jagdgenossenschaft zur eigenen Organisation

eine Satzung geben. Die meisten Landesjagdgesetze enthalten sogar eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Satzung. Die Satzung muss staatlicherseits genehmigt werden, meist durch die unteren Jagdbehörden, und dann ortsüblich bekannt gemacht werden. Einige Länder bestimmen, dass eine Zwangssatzung in Kraft tritt, wenn sich die Jagdgenossenschaft nicht binnen einer gewissen Frist selbst eine Satzung gibt. Viele Länder geben auch Mustersatzungen heraus mit der Folge, dass die Genehmigungspflicht entfällt, wenn diese unverändert übernommen wird. Inhaltlich sind in der Satzung insbesondere zu regeln:

- Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- Mitglieder, Aufgaben, Organe
- Ablauf der Genossenschaftsversammlung
- Beschlussfassung und Wahlen
- » Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Rechnungsprüfung
- Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung selbst und eventuelle Änderungen müssen von der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen werden. Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, den Jagdgenossen auf deren Verlangen eine Abschrift der Satzung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten können in Rechnung gestellt werden. Ein Einsichtsrecht der Jagdgenossen besteht auch in andere Unterlagen, wie das Jagdkataster oder das Protokoll der Genossenschaftsversammlung.

2.6 Organe

Notwendige Organe der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand. Das Landesrecht oder die Satzung können jedoch weitere Organe vorsehen, wie etwa einen Genossenschaftsausschuss zur Prüfung des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung oder einen Jagdausschuss zur Beratung des Jagdvorstandes. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, nimmt der örtliche Gemeindevorstand die Geschäfte des Jagdvorstandes wahr. Hierdurch wird die Handlungsfähigkeit der Jagdgenossenschaft gewahrt.

2.6.1 Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist als oberstes Organ der Körperschaft grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht einzelne Aufgaben durch Satzung oder besonderen Beschluss der Versammlung auf andere Organe übertragen wurden. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Jagdvorstand nur handeln kann, soweit Beschlüsse der Versammlung vorliegen. Dann wäre insbesondere in Fällen, in denen wegen Eilbedürftigkeit kein Beschluss der Versammlung gefasst werden kann, die Jagdgenossenschaft quasi handlungsunfähig. In solchen Fällen hat der Vorstand vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung zu handeln und die Entscheidung der Versammlung nachträglich einzuholen.

Die Hauptaufgabe der Jagdgenossenschaft besteht in der Entscheidung über die Art der Jagdnutzung durch Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung, § 10 BJagdG. Bei einer Eigenbewirtschaftung muss ggf. ein Berufsjäger oder ein Jagdaufseher angestellt werden. Bei einer Verpachtung müssen insbesondere Entscheidungen über die Pachtbedingungen, Länge des Pachtvertrages, Jagderlaubnisscheine etc. getroffen werden.

Weitere Aufgaben der Genossenschaftsversammlung können sein:

- » Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
- » Wahl des Jagdvorstands
- » Abstimmung über die Benennung der zu entsendenden Jagdgenossen in die in den Bundesländern eingerichteten Jagdbeiräte.
- » Abschussplanung
- » Entscheidung über Maßnahmen der Reviergestaltung (Abrundung, Einteilung in Jagdbögen etc.)

2.6.2 Jagdvorstand

Vertreten wird die Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand. Dieser wird durch die Jagdgenossenschaftsversammlung gewählt. Ob der Jagdvorstand eine Einzelperson oder ein Kollegium ist, bestimmt die Landesgesetzgebung oder die Satzung. Wenn die Gestaltung des Jagdvorstandes gesetzlich festgeschrieben ist, kann die Genossenschaftsversammlung nichts Abweichendes beschließen. Eine solche Abweichung würde bewirken, dass die Jagdgenossenschaft keinen ordnungsgemäßen Vorstand besitzt. In der Folge wären gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG die Geschäfte vom Gemeindevorstand wahrzunehmen, bis die Jagdgenossenschaft einen dem Gesetz entsprechenden Vorstand gewählt hat (Notjagdvorstand). Vom Notjagdvorstand zu

unterscheiden ist die in den süddeutschen Bundesländern vorgesehene Möglichkeit, dass der Kommune durch Beschluss der Jagdgenossenschaft die Verwaltung (in Baden-Württemberg befristet auf 6 Jahre) übertragen werden kann. Dies wird vor allem in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg noch häufig so gehandhabt. Allerdings wählen die Grundeigentümer auch dort zunehmend den Jagdvorstand aus ihren eigenen Reihen, um ihre Interessen selbst zu vertreten.

Das Landesrecht oder die Satzung kann auch die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Amtsdauer, die Bestellung von Vertretern, den Umfang der Aufgaben, die Rechte und Pflichten, die Art der Kassenführung, den Ablauf einer Vorstandssitzung und die Beschlussfähigkeit oder sonstige Details regeln. Wenn hierüber keine Vorschriften existieren, muss die Jagdgenossenschaftsversammlung hierüber beschließen. Generell gilt, dass der Jagdvorstand als Inhaber eines öffentlichen Amtes und als derjenige, der die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt, volljährig und geschäftsfähig sein muss. Nicht zwingend erforderlich ist, dass der Jagdvorstand ein Genossenschaftsmitglied ist, es sei denn, das Landesgesetz oder die Satzung schreiben etwas anderes vor.

Häufig stellt sich die Frage, ob dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit zusteht. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen, die mit der Vorstandstätigkeit in Zusammenhang stehen. Anstelle der Auflistung aller konkreten Kosten kann eine Kostenpauschale vereinbart werden. Nach der Rechtsprechung setzt dies jedoch eine satzungsrechtliche Regelung und einen Beschluss voraus. Gleiches gilt auch

für Aufwandsentschädigungen. Wenn die Landesgesetze oder die Satzung hierzu nichts bestimmen, muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auf Basis ihrer Satzung über die Festlegung und ggf. die Höhe entscheiden. (Grundsätzlich ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu der die Vorstandstätigkeit einer Jagdgenossenschaft zu zählen ist, unentgeltlich. Sie darf aber andererseits nicht zu finanziellen Nachteilen führen. Es steht außer Zweifel. dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Aufwendungen für die Funktionsträger verbunden ist.) Eine Pauschalierung der Aufwandsentschädigung erscheint sinnvoll. zumal dies auch in anderen Bereichen des Ehrenamtes üblich ist. Allerdings gibt es seitens der Jagdbehörden keine Empfehlungen über die Höhe.

2.6.3 Jagdkataster

Da es bei Abstimmungen nach § 9 Abs. 3 BJagdG nicht nur auf die Mehrheit nach Köpfen, sondern auch auf die Grundflächenmehrheit ankommt, muss für jede Genossenschaft ein sog. Jagdkataster angelegt werden. Das ist ein Verzeichnis, in welchem die Eigentümer (nicht jedoch die Pächter) der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Flächen und deren Größe ausgewiesen werden. Außerdem gibt es Aufschluss darüber, welche Grundstücke zum Gemeinschaftsjagdrevier gehören und wie sich die gesamte Jagdnutzfläche des Gemeinschaftsreviers auf die einzelnen Jagdgenossen verteilt. Das Jagdkataster ist eine der wichtigsten Unterlagen zur Vorbereitung der Beschlussfassung und zur Kontrolle der Mehrheitsverhältnisse, sowie für die Geschäfts- und Wirtschaftsführung einer Jagdgenossenschaft, und zwar insbesondere dann, wenn es um die Verteilung der Reinerträge aus der Verpachtung auf die einzelnen Jagdgenossen geht. Ebenso notwendig wie das Anlegen des Jagdkatasters ist seine Weiterführung, denn ein Jagdkataster, das nicht ständig auf dem Laufenden gehalten wird, hat so gut wie keinen Wert. Nach der Rechtsprechung ist die Jagdgenossenschaft ggf. durch die Rechtsaufsicht der Jagdbehörde zur Führung und Aktualisierung des Jagdkatasters anzuhalten.



Ausschnitt aus einer Jagdkarte (Kreis Warendorf, verändert, ohne Flurstücksnummern); in grün die zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücke

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster (Orig.) Quellenvermerk: Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Namensnennung: Kreis Warendorf (2017)

Zur Feststellung der zur Führung des Jagdkatasters notwendigen Verhältnisse kann die
Einschaltung der Gemeinde, des Grundbuchamtes oder des Vermessungsamtes zweckmäßig sein. Viele Landesverbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer haben
Sonderkonditionen mit den zuständigen
Behörden vereinbart, wonach ihre Mitglieder
unter günstigeren Bedingungen regelmäßige
Aktualisierungen der Katasterdaten erhalten.
Außerdem haben sie für ihre Mitglieder zum
Teil elektronische Jagdkatasterprogramme im
Angebot, mit denen die Führung des Katasters erleichtert wird

Ein häufig auftretendes Problem in der Praxis besteht darin, dass in der Jagdgenossenschaftsversammlung plötzlich Personen erscheinen, die vorgeben, Jagdgenossen zu sein, weil sie unlängst Grund und Boden im Bereich der Jagdgenossenschaft erworben hätten. Aufgrund der Kurzfristigkeit hat der Jagdvorstand oft nicht mehr die Zeit, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen. Er steht vor der schwierigen Frage, ob er die Person (die keine weiteren Nachweise mitbringt) bei der Beschlussfassung ausschließen kann, darf oder soll. Schließt er die betreffende Person aus und war sie tatsächlich nicht Jagdgenosse, hat er richtig gehandelt. Schließt er die Person aus und es stellt sich nachträglich heraus, dass sie durch Eintragung im Grundbuch vor der Genossenschaftsversammlung Jagdgenosse wurde, liegt ein fehlerhafter Beschluss vor. Wehrt sich der Jagdgenosse, indem er sich an die Rechtsaufsicht wendet, und stellt sich heraus, dass der Beschluss bei Berücksichtigung seiner Stimme anders ausgefallen wäre, dann ist der Beschluss rechtsunwirksam. Um nicht die Rechtsunwirksamkeit eines Beschlusses zu riskieren, muss daher letztendlich empfohlen werden, die Person, die sich als Jagdgenosse ausgibt (ohne die erforderlichen Unterlagen vorzulegen), trotzdem mit abstimmen zu lassen. In der Regel wird es für das Beschlussergebnis ohnehin nicht auf eine einzelne Stimme ankommen.

2.6.4. Umsatzsteuerpflicht von Jagdgenossenschaften

Zum 1.1.2016 wurden die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts geändert und an EU-Recht angepasst. Daraus folgt, dass die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nicht mehr dem Bereich der Vermö-

2.7 Ablauf der Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu den wichtigsten Ereignissen der Jagdgenossenschaft gehört die Organisation einer regelmäßigen Jagdgenossenschaftsversammlung. Dabei haben die Verantwortlichen eine Vielzahl an Vorgaben zu beachten.

2.7.1 Vor der Versammlung

Schon im Vorfeld der Jagdgenossenschaftsversammlung müssen viele formale Aspekte berücksichtigt werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und Fehler, die letztlich sogar zur Rechtswidrigkeit der Beschlüsse führen können, zu vermeiden.

Tagesordnung und Einladung

Vor der Versammlung muss die Tagesordnung festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Tagesordnung möglichst genaue Angaben über die zu behandelnden Gegenstände enthalten sollte. Jeder Punkt, über den ein Beschluss gefasst werden soll, muss in der Tagesordnung aufgeführt sein. Nur so kann der einzelne Jagdgenosse sich vor der Versammlung auf die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte einstellen und vorbereiten. Die Jagdgenossen sind rechtzeitig einzuladen. Die Fristen und das Prozedere richten sich nach der jeweiligen Satzung. Die Einladung mit Tagesordnung muss in ortsüblicher Weise oder nach den in der Satzung selbst gesetzten Regeln bekannt gemacht werden. Ortsüblich



ist, was sich vor Ort in den letzten Jahren als Bekanntmachungsform durchgesetzt hat. Dies kann der Anschlag im Rathaus, an einer sonstigen allgemeinen Bekanntmachungstafel, in einer Zeitung oder einem Mitteilungsblatt durch Anzeige sein. Aus der jeweiligen Genossenschaftssatzung sind die durchaus von Bundesland zu Bundesland abweichenden Regelungen zu einer form- und fristge-

mäßen Einladung zu ersehen. Hier empfiehlt sich folglich ein Blick in die jeweilige Satzung. Auswärtigen Jagdgenossen muss es nach BayVGH vom 12.09.1990 überlassen bleiben, sich in geeigneter Weise über geplante Genossenschaftsversammlungen unterrichten zu lassen bzw. einen ortsansässigen Jagdgenossen mit der Vertretung ihrer Rechte zu beauftragen (a.A. VG Trier, Beschluss vom 08.03.2007). Eine gesonderte Benachrichtigung ist nicht erforderlich.

Ob Genossenschaftsversammlungen öffentlich sind oder nicht, ist in den Bundesländern ebenfalls unterschiedlich geregelt. Ist dort geregelt, dass die Versammlung nicht öffentlich ist und sollen Gäste wie z.B. die Jagdpächter teilnehmen, so ist zunächst insoweit ein Beschluss über die Teilnahme der Gäste herbeizuführen bzw. per Beschluss die Öffentlichkeit der Versammlung herzustellen. Sinnvoll ist es, in der Einladung zu vermerken, dass die Jagdgenossen Veränderungen in ihrer Grundstücksfläche unter Vorlage eines Grundbuchauszuges umgehend anzeigen sollten, um eine Aktualisierung des Jagdkatasters gewährleisten zu können. Ebenso sollte an die Vorlage aktueller Vollmachten erinnert werden, soweit deren Vorlage erforderlich und nach Satzung vorgeschrieben ist.

Stimmzettel

Erforderlich ist weiterhin die Anfertigung von Stimmzetteln, weil im Vorfeld nicht bekannt ist, ob alle Beschlüsse mit deutlicher Mehrheit gefasst werden. Bei zweifelhaften Mehrheitsbeschlüssen ist in jedem Fall eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Es empfiehlt sich, die Stimmzettel aufzubewahren für den Fall einer späteren Anfechtung des Ergebnisses.

Die Satzung kann Fälle auflisten, in denen grundsätzlich schriftlich abgestimmt werden muss. Dies kann z.B. sein:

- » Änderung der Satzung,
- » Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
- » Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- » Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung,
- » Erteilung eines Jagderlaubnisscheins und
- » Wahlen.

Wenn eine schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist und diese nicht durchgeführt wird, ist die Abstimmung ungültig.

2.7.2 Der Versammlungsverlauf

Beschlussfassung

Zu Beginn der Versammlung sind die Teilnehmer mit der von ihnen vertretenen Fläche in einer Anwesenheitsliste aufzunehmen. Hieraus ergeben sich die Beschlussmehrheiten, die später nur so im Beanstandungsfall auch überprüft werden können. Beschlüsse der Versammlung bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG der so genannten doppelten Mehrheit. Das bedeutet: die Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Weil eine positive Beschlussfassung nur durch Mehrheit der Anwesenden zustande kommen kann, gelten Stimmenthaltungen zwangsläufig als Nein-Stimmen. Gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, dass eine bestimmte Anzahl von Jagdgenossen in einer Versammlung anwesend sein muss, um einen wirksamen Beschluss fassen

zu können. Hierzu können die Satzungen jedoch Regelungen vorsehen.

Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Revier gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sind also beispielsweise drei Personen zusammen Eigentümer einer Fläche, so sind zwar alle drei Personen Jagdgenossen und können auch zur Versammlung kommen, sie haben dabei allerdings nur eine Stimme und müssen sich bei der Abstimmung einig sein. Viele Mustersatzungen sehen vor, dass abwesende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer durch die anwesenden als vertreten gelten.

Vertretung

Bei der Beschlussfassung muss ein Jagdgenosse sein Stimmrecht nicht unbedingt persönlich ausüben, er kann sich auch vertreten lassen. Die meisten Satzungen oder Landesgesetze enthalten Regelungen darüber, wie sich ein Jagdgenosse bei der Beschlussfassung rechtsgeschäftlich durch einen Vertreter vertreten lassen kann. Dieser muss in der Regel volljährig sein und über eine schriftliche Vollmacht verfügen. Nicht ausreichend ist, wenn der verhinderte Jagdgenosse den Vorstand anruft und diesem telefonisch mitteilt, dass ihn sein Nachbar vertritt. Ob allerdings die Vollmacht dem Nachbarn übergeben wird und der sie dann in der Versammlung vorlegt oder der Vollmachtgeber die Vollmacht selbst dem Vorstand übergibt, ist egal. Unterschiedlich ist in den Ländern geregelt, ob ein bevollmächtigter Vertreter nur einen oder mehrere Jagdgenossen vertreten darf oder ob er beispielsweise insgesamt nur eine maximale Fläche vertreten darf. Oft wird landesgesetzlich auch eine Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers verlangt.

Daneben gelten für die schriftliche Vollmacht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Stellvertretung (§§ 164 – 181 BGB). Danach wirkt eine vom Vertreter abgegebene Erklärung nur dann für und gegen den Vertretenen, wenn der Vertreter sie im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgegeben hat. Der Vollmachtgeber muss also entscheiden, inwieweit er den Vertreter ermächtigt, für ihn tätig zu werden.

Wenn der Vertreter in allen Angelegenheiten für den abwesenden Jagdgenossen entscheiden soll, muss er eine Generalvollmacht erteilen. Denkbar ist aber auch, dass der Vertreter nur zu bestimmten Handlungen ermächtigt wird. Wenn also beispielsweise in einer Jagdgenossenschaftsversammlung drei Abstimmungen zu unterschiedlichen Themenbereichen anstehen, kann die Vollmacht auch nur auf einen Abstimmungsgegenstand beschränkt werden. Wenn die Vollmacht nur für eine bestimmte Versammlung erteilt wird, erlischt sie mit dem Ende der Versammlung. Kommt beispielsweise in einer Jagdgenossenschaftsversammlung bezüglich eines Abstimmungspunktes nicht die erforderliche Mehrheit zustande, kann dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Versammlung vertagt werden. Die ursprüngliche Vollmacht ermächtigt den Vertreter aber nicht, auch in der nächsten Versammlung nochmals für den Vertretenden abzustimmen. Will der Vollmachtgeber dies erreichen, muss er es in der Vollmacht deutlich zum Ausdruck bringen.

Geheime Abstimmung

Die Notwendigkeit einer doppelten Mehrheit nach Personen und nach Grundstücksfläche macht eine geheime Abstimmung in der Jagdgenossenschaftsversammlung quasi unmöglich, da die Angabe der Hektarzahl die Feststellung ermöglicht, wer der abstimmende Genosse war. In der Regel verlangen aber auch weder die Jagdgesetze noch die Mustersatzungen eine absolut geheime Abstimmung. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Personen, die mit Wahl- bzw. Abstimmungszetteln in Verbindung kommen, ohnehin zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Meistens werden die Beschlüsse in der Jagdgenossenschaft deshalb in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst.

Nachprüfung der Beschlüsse

Beschlüsse der Versammlung haben nur internen Charakter und sind Dritten gegenüber nicht bindend. So kann etwa ein bereits getroffener Verpachtungsbeschluss in einer anschließenden Genossenschaftsversammlung wiederum abgeändert werden, es sei denn, dass der Pachtvertrag bereits unterschrieben wurde. Jeder Jagdgenosse kann Genossenschaftsbeschlüsse wie z. B. Verpachtungsbeschlüsse einer gerichtlichen Nachprüfung unterziehen, wenn er meint, in seinen Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechten verletzt zu sein. Der Jagdgenosse kann sich mit seinem Anliegen aber auch direkt an die untere Jagdbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der Jagdgenossenschaft wenden.

Spontane Anträge zur Tagesordnung

Häufig kommt es dazu, dass ein Jagdgenosse in der Versammlung Vorschläge einbringt, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Es stellt sich dann die Frage, ob hierüber ein Beschluss gefasst werden darf. Grundsätzlich darf nämlich nicht die Warn- und Hinweisfunktion einer Einladung unterlaufen werden. Jeder Genosse muss schon aufgrund der Einladung erkennen können, um welche Punkte es bei der anstehenden Versammlung geht. Allerdings können häufig weniger wichtige Punkte auch unter dem TOP "Verschiedenes" abgehandelt werden, wenn dieser in der Einladung aufgenommen worden ist. Dabei lässt sich in aller Regel aus der Satzung entnehmen, ob ein Punkt von so hervorgehobener Bedeutung ist, dass er nicht unter "Verschiedenes" abgehandelt werden darf.

Kann eine Angelegenheit nicht unter dem TOP "Verschiedenes" abgehandelt werden, so ist eine erneute Genossenschaftsversammlung mit entsprechend abgeänderter Einladung anzusetzen.

2.7.3 Nach Ende der Versammlung

Nach der Versammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen und ggf. der Jagdbehörde eine Abschrift zu übersenden, wenn die Satzung dies vorsieht.

3 Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdreviers

Das Bundesjagdgesetz kennt zwei gesetzlich verankerte Bewirtschaftungsmöglichkeiten: Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdreviers und die Eigenbewirtschaftung durch die Jagdgenossenschaft, § 10 BJagdG. Entscheidungen über die Art der Nutzung des Reviers obliegen in der Regel der Jagdgenossenschaftsversammlung, soweit nicht die Satzung die Entscheidung auf den Vorstand überträgt.

3.1 Verpachtung des Jagdausübungsrechts

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BJagdG nutzt die Jagdgenossenschaft ihre Jagd in der Regel durch Verpachtung, d. h. Übertragung des Jagdausübungsrechtes auf einen Dritten, den Jagdpächter. Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist nicht die Verpachtung des Jagdrechts als solches, welches ja gemäß § 3 Abs. 1 BJagdG untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Vielmehr pachtet der Pächter das Jagdausübungsrecht, welches ihm die Befugnis gibt, in dem gepachteten Revier wildlebende dem Jagdrecht unterliegende Tiere zu hegen, sie zu bejagen und sich diese als Jagdbeute anzueignen. Die Jagdpacht ist deshalb keine Grundstückspacht, sondern eine so genannte Rechtspacht. Vor dem Abschluss eines Pachtvertrages sind von der Jagdgenossenschaft zahlreiche Entscheidungen zu treffen.

3.1.1 Vorfragen der Verpachtung

Aufteilung des Jagdbezirkes

Der Jagdbezirk kann komplett in einem Stück oder in Jagdbögen verpachtet werden. Eine Verpachtung in Jagdbögen setzt nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BJagdG voraus, dass die einzelnen Teile mindestens 250 ha groß sind. Bei einer Verpachtung des Jagdbezirks in Jagdbögen werden der Jagdbezirk und damit die Jagdgenossenschaft als solche nicht geteilt. Die Genossenschaft entscheidet vielmehr insgesamt über die Verpachtung der einzelnen Jagdbögen. Auch wenn die einzelnen Jagdbögen zu unterschiedlichen Konditionen verpachtet werden, muss als Jagdgeld der durchschnittliche Betrag aller Verpachtungen an die Jagdgenossen ausgezahlt werden.

Pachtfähigkeit

Weiterhin muss entschieden werden, an wen verpachtet werden soll. § 11 Abs. 5 S. 1 BJagdG bestimmt, dass nur derjenige pachtfähig ist, d. h. Pächter sein darf, der einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während drei Jahren in Deutschland besessen hat. Grundsätzlich ist es den Jagdgenossen im Rahmen der Vertragsfreiheit unbenommen, weitergehende Anforderungen an die Pachtbewerber zu stellen und diese in den Jagdpachtbedingungen festzulegen.



Pächterkreis

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BJagdG kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt werden. Ein solcher Beschluss kann jedoch für eine neue Pachtperiode durch die Jagdgenossenschaftsversammlung wieder aufgehoben werden, und zwar auch stillschweigend dadurch, dass sie die Verpachtung an einen Nichtjagdgenossen beschließt. Der durch die Beschränkung verbleibende Kreis der Pachtbewerber muss zumindest so groß sein, dass eine angemessene Auswahl verbleibt. Die im Bundesjagdgesetz zugelassene Beschränkung des Kreises der Pächter auf Jagdgenossen, also auf Grundeigentümer im Jagdbezirk, beruht auf der Erwägung, dass es im Interesse einer Jagdgenossenschaft liegen kann, es nur mit Pächtern zu tun zu haben. von denen sie kraft ihrer Verbindung mit dem Jagdbezirk eine besonders pflegliche Jagdausübung insbesondere durch häufige Anwesenheit im Revier erwarten kann.

Nicht zulässig ist es jedoch, den Kreis der Pächter noch weiter auf diejenigen Jagdgenossen zu beschränken, die zugleich Einwohner der Gemeinde sind. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz widersprechen. Der mit einem Bewohner der Gemeinde als Pächter abgeschlossene Pachtvertrag ist in einem solchen Fall aber nicht unbedingt unwirksam. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Zulässig ist dagegen, die Hauptwohnung in einer bestimmten Höchstentfernung zum Jagdrevier haben.

Weiterhin muss entschieden werden, ob das Jagdausübungsrecht nur an eine Person oder an eine Mitpächtergemeinschaft verpachtet werden soll. Auswahlkriterien könnten zum Beispiel sein: die Höhe des angebotenen Pachtzinses oder das Angebot sonstiger Leistungen, die persönliche Eignung des Pachtbewerbers, die Nähe seines Wohnortes zum Jagdbezirk oder die Zusage einer Beteiligung von Jagdgenossen an einer Jagdausübung. Grundsätzlich sollten aus Sicht der Grundeigentümer bei der Auswahl des Pächters nicht nur die finanziellen Aspekte berücksichtigt werden. Für eine nachhaltige Wildbewirtschaftung, die insbesondere die Wildschäden im Revier in einem vertretbaren Maß hält, ist es erforderlich, dass ein Pächter viel persönliches Engagement und Einsatz mitbringt. Auch hierauf sollte ein deutliches Augenmerk gelegt werden.

"1000-ha-Grenze"

Zu berücksichtigen ist weiterhin auch die "1000-ha-Grenze" in § 11 Abs. 3 BJagdG, die aus den Zeiten der Revierknappheit zu erklären ist. Danach kann ein Jagdpächter nur auf bis zu 1000 ha die Jagd ausüben. Hierbei zählen Flächen mit, auf denen der Pächter aufgrund eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheins oder im Rahmen einer Unter- bzw. Weiterpacht die Jagd ausüben darf. Den Eigenjagdbesitzer trifft diese Beschränkung nicht, da der Schutz des Eigentums höher eingestuft wird als der Gedanke der Verteilungsgerechtigkeit. Zupachten darf der Eigenjagdbesitzer Flächen jedoch nur, sofern er die 1000-ha-Grenze nicht überschreitet oder zugleich das Jagdrecht auf ihm gehörenden Flächen an Dritte abgibt.

Verpachtungsbeschluss

Die Verpachtung kann im Wege der freihändigen Vergabe, je nach Satzung also durch

öffentliche Versteigerung mit Zuschlag an den Meistbietenden, durch Einholung schriftlicher Gebote aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung oder durch Verlängerung eines laufenden Pachtvertrages erfolgen.

3.1.2 Inhalte des Pachtvertrags

Die Vertragsbedingungen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und müssen zwischen den Parteien ausgehandelt werden. Daher bieten die Geschäftsstellen der Jagdgenossenschaftsverbände in den Ländern entsprechende Beratung und Musterpachtverträge an.

Grundsätzlich gilt, dass Pachtverträge so einfach wie möglich gefasst werden sollten.

Regelungen, die in einem Jagdpachtvertrag getroffen werden müssen/können, sind z. B.:

- Dauer des Jagdpachtvertrages
- Höhe und Fälligkeit des Jagdpachtzinses (Änderung zur Umsatzsteuerpflicht von Jagdgenossenschaften beachten)
- Preisanpassungsklauseln
- Außerordentliche Kündigung
- Kündigungsmöglichkeit seitens der Jagdgenossenschaft, wenn Mitpächter sich in wesentlichen Fragen nicht einigen können
- vollständige Übernahme der gesetzlichen Wildschadensersatzverpflichtungen der Jagdgenossenschaft durch den Pächter
- » Nebenleistungen wie Bau jagdlicher Einrichtungen
- » Durchführung von Wildschadensverhütungsmaßnahmen oder Erstattung von Aufwendungen für Wildschadensverhütungseinrichtungen



- Zulässigkeit der Vergabe von entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnissen
- » Gestattung der Unter- oder Weiterverpachtung Durchführung besonderer Hegemaßnahmen
- » Übernahme jagdlicher Einrichtungen und ähnliches vom Vorpächter bzw. deren Abriss
- » Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Abschussplans
- » Anstellung eines örtlichen Jägers
- Jährliche Revierbegehung mit Pächter und Jagdgenossen
- » Verpflichtung zum Abschluss einer Abschussvereinbarung
- » Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer örtlichen Hegegemeinschaft
- » Einigung auf ein Modell zur Berechnung von Waldwildschäden

Der Jagdpachtvertrag ist immer schriftlich abzuschließen (§ 11 Abs. 4 Satz 1 BJagdG). Auch Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Schriftform. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Pachtvertrag in der Regel von allen Mitgliedern des Jagdgenossenschaftsvorstandes zu unterzeichnen ist, außer die Satzung lässt eine Alleinunterzeichnung des Vorsitzenden zu, bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden ausdrücklich hierzu bevollmächtigt.

Die Pachtdauer soll mindestens 9 Jahre betragen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 BJagdG), wobei ein laufender Jagdpachtvertrag auch auf kürzere Zeit verlängert werden kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist das staatliche Interesse an möglichst verlässlichen und langfristigen Pachtbindungen, um eine verantwortungsvolle Hege zu gewährleisten. Die Unterschreitung der Mindestpachtdauer führt nach dem

Bundesjagdgesetz jedoch nicht notwendigerweise zur Unwirksamkeit des Pachtvertrages. Unterlässt die Jagdbehörde eine Beanstandung, bleibt der Vertrag wirksam, es sei denn, das Landesrecht enthält andere Regelungen, wie z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, wo kürzere als die gesetzlichen Laufzeiten (für Hochwildreviere nach Landesrecht sogar 12 Jahre!) zur Nichtigkeit des Pachtvertrages führen. Längere Pachtzeiten sind dagegen regelmäßig zulässig. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1.4. bis 31.3.) zusammenfallen. Je nach Landesrecht können auch kürzere Laufzeiten bestimmt werden.

3.1.3 Anzeigepflicht

Gemäß § 12 Abs. 1 BJagdG ist der Jagdpachtvertrag der zuständigen unteren Behörde anzuzeigen, damit die Behörde prüfen kann, ob eventuell Nichtigkeitsgründe vorliegen. Außerdem sollen die Jagdbehörden über die jeweilige Berechtigung an einem Jagdbezirk informiert sein, um stets den aktuellen Ansprechpartner zu kennen. Der Jagdausübungsberechtigte darf nicht nur die Jagd im Revier ausüben, sondern ist darüber hinaus auch jagdschutzberechtigt und kann etwa als bestätigter Jagdaufseher Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sein.

Ein Jagdpachtvertrag ist nichtig,

- » wenn er nicht schriftlich abgeschlossen wurde.
- » nur ein Teil des Jagdausübungsrechts verpachtet wurde, z.B. nur die Jagd auf Rehwild. Zulässig ist dagegen, wenn sich der Verpächter die Jagd auf eine Tierart vorbehält:

- die gesetzliche Mindestgröße nicht erreicht wird.
- die gesetzliche Pachthöchstfläche überschritten wird.
- der Pächter nicht jagdpachtfähig ist,
- die Zahl der zulässigen Mitpächter überschritten wird.

Die Anzeige des Jagdpachtvertrages kann auch vom Jagdpächter übernommen werden. In der Praxis ist es üblich, dass die Jagdgenossenschaft den Jagdpachtvertrag der unteren Jagdbehörde vorlegt und dort kurzfristig die Nichtbeanstandung durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Pachtvertrag bestätigt wird. Ansonsten darf vor Ablauf von 3 Wochen nach der Anzeige die Jagd nicht ausgeübt werden. Die Landesjagdgesetze sehen zum Teil weitere Vorschriften für die Anzeige des Jagdpachtvertrages vor. Dies können sein:

- eine dreifache Vorlage des Pachtvertrages
- die Vorlage der Jagdscheine der Jagdpächter
- die Niederschriften über die Versammlungen der Jagdgenossen, in denen die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurden, und
- die Einladung zur Versammlung.

3.1.4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft nach der Verpachtung

Mit Übergang des Jagdausübungsrechts auf den Jagdpächter obliegt der Jagdgenossenschaft die Kontrolle über die Einhaltung des Vertrages sowie die besonderen Mitwirkungsrechte. Die Jagdgenossenschaft muss daher den pünktlichen Zahlungseingang sowie die Erfüllung der Nebenpflichten wie z. B. Vertragsstrafen bei Nichterfüllung des

Abschlussplanes und vereinbarte Wildschadensverhütungsmaßnahmen überwachen. Außerdem hat sie gegebenenfalls die Vergabe von bestimmten Jagderlaubnisscheinen zu genehmigen. Zudem hat sie ihrerseits für die Erfüllung des Jagdpachtvertrages Sorge zu tragen. Zu den von einer Genossenschaft einzuhaltenden Vertragspflichten zählt es aber nicht, im Interesse einer ungestörten Jagdausübung gegen die ordnungsgemäß ausgeübte Land- und Forstwirtschaft vorzugehen. Diese ist durch den Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings gilt hier ein wechselseitiges Rücksichtnahmegebot für alle Beteiligten.

Wenn es zu Streitigkeiten zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter z. B. über die Auslegung des Vertrages oder dessen ordnungsgemäße Erfüllung kommt, kann die Jagdgenossenschaft als juristische Person eigenständig klagen und verklagt werden. Vertreten wird sie nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BJagdG durch den Vorstand.

3.1.5 Das Mitpächterverhältnis

In den Fällen, in denen mehrere Personen gemeinsam das Jagdausübungsrecht im gleichen Revier oder im gleichen Jagdbogen pachten, liegt eine so genannte Mitpacht vor. Diese regelt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften für die BGB-Gesellschaft. Das Gesellschaftsverhältnis hat die gemeinsame Bejagung des Reviers zum Inhalt sowie die Erfüllung der Pflichten, die Gesetz und Pachtvertrag auferlegen. Dazu gehören z. B. die Bezahlung des Pachtzinses, Hegepflicht, Wildschadensverhütung, Jagdschutz, Wildfütterung, Wildseuchenbekämpfung, Erfüllung des Abschussplanes und die Erteilung von Jagderlaubnissen.

Das Innenverhältnis der Pächtergemeinschaft wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages begründet, wobei sich grundsätzlich empfiehlt, dass dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wird. Für die Führung der Geschäfte ist grundsätzlich die Zustimmung aller Mitpächter erforderlich. Bei Konflikten im Mitpachtverhältnis ist eine Klage vor dem Zivilgericht auf ordnungsgemäße gemeinschaftliche Führung der Mitpächtergesellschaft möglich. Bei völliger Zerrüttung des Mitpachtverhältnisses gibt es eventuell die Möglichkeiten der Aufhebung der Gemeinschaft, der Kündigung eines Mitpächters gegenüber der Jagdgenossenschaft, der Kündigung aller Mitpächter gegenüber der Jagdgenossenschaft und der Aufhebung des Pachtverhältnisses einvernehmlich mit der Jagdgenossenschaft. Auch die Jagdgenossenschaft sollte sich ein Kündigungsrecht einräumen lassen, wenn die Mitpächter sich in wesentlichen Fragen, z.B. der Abschussvereinbarung, nicht einigen können.

Für die Jagdgenossenschaft können Mitpachtverhältnisse problematisch sein, weil sie immer mit mehreren Pächtern gemeinschaftlich verhandeln muss. Will man diesen Schwierigkeiten aus dem Weg gehen, empfiehlt es sich, das Gemeinschaftsrevier an einen Pächter zu verpachten und diesem die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis zu ermöglichen. Andererseits ist mit der vertraglichen Verpflichtung einer Pächtermehrheit das wirtschaftliche Ausfallrisiko reduziert und beim vorzeitigen Ausscheiden eines Pächters ist die Weiterführung des Vertrags in aller Regel nicht in Frage gestellt. Bei Störungen im Vertragsverhältnis zwischen Pächter und Erlaubnisscheininhaber ist die Jagdgenossenschaft davon nicht berührt. In der Praxis kommt es auch vor, dass nachträglich Mit-

pächter aufgenommen werden wollen. Dies ist grundsätzlich zulässig, erfordert aber einen Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung und eine entsprechende Änderung des Pachtvertrages.

3.1.6 Jagderlaubnis

§ 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG bestimmt, dass die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen durch die Länder zu regeln ist. Die Erteilung von Jagderlaubnissen spielt in der Praxis eine große Rolle. Alle Landesjagdgesetze unterscheiden zwischen der entgeltlichen und der unentgeltlichen Jagderlaubnis und knüpfen an diese Unterscheidung verschiedene Rechtsfolgen. Grundsätzlich richten sich die Rechte und Pflichten des Jagderlaubnisinhabers nach dem Inhalt der Erlaubnis. Grundsätzlich behält der Jagdausübungsberechtigte sein Recht in vollem Umfang. Die Jagderlaubnis ist nur eine daraus abgespaltene, einem Dritten eingeräumte Befugnis, Ein Erlaubnisinhaber kann deshalb seinerseits keine Erlaubnis erteilen. Er wird auch nicht zum Jagdausübungsberechtigten. Im Gegensatz zum eigenverantwortlich handelnden Jagdausübungsberechtigten bleibt der Erlaubnisscheininhaber stets rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

Der Umfang kann beschränkt sein auf einen bestimmten Teil des Jagdbezirks, auf eine bestimmte Jahreszeit oder auf bestimmte Wildarten. Für die entgeltliche Jagerlaubnis, die auf eine bestimmte Zeit erteilt wurde, gelten die Regelungen zur unentgeltlichen Jagderlaubnis entsprechend. Ist die entgeltliche Erlaubnis dagegen auf unbestimmte Zeit erteilt, steht den Beteiligten nach einigen Landesgesetzen ein Kündigungsrecht zu, sofern sie nichts anderes vereinbart haben.



Die Erteilung einer Jagderlaubnis, unabhängig davon ob entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf in den meisten Fällen der Zustimmung des Verpächters. Wenn im Jagdpachtvertrag die Ausstellung von Erlaubnisscheinen nicht vorgesehen ist, kann der Verpächter seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Wenn die Zustimmung schon grundsätzlich im Jagdpachtvertrag enthalten ist, kann der Verpächter der Erteilung einer Erlaubnis im Einzelfall nur widersprechen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Jagdgastes vorliegt.

Unentgeltliche und entgeltliche Jagderlaubnisse können beschränkt werden: Zeitlich auf eine bestimmte Dauer, örtlich auf einen bestimmten Revierteil oder fachlich auf bestimmte Wildarten. Bei Überschreitungen der Beschränkungen liegt Wilderei vor.

Die Erteilung beruht auf Gefälligkeit (Jagdeinladung). Jede Art von Jagdeinladung oder Duldung der Jagdausübung ist als Jagderlaubnis anzusehen. Sie kann mündlich, telefonisch oder schriftlich (so genannter Begehungsschein) erteilt werden, auf Dauer gelten oder nur für einen Tag. Bei nur mündlicher Erteilung muss der Jagdgast von allen Revierinhabern begleitet werden (in Sichtoder Rufweite), bei schriftlicher Erteilung (von allen Revierinhabern) darf der Erlaubnisinhaber alleine jagen.

Die Zustimmung für die unentgeltliche Erlaubnis wird gewöhnlich schon im Pachtvertrag erteilt unter Festsetzung einer Höchstzahl der Erlaubnisscheine, die der Pächter (oder die Mitpächter gemeinsam) ausgeben darf. Der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein, soweit ein solcher erforderlich ist, zählt dann bei der Berechnung der Höchstzahl nicht mit.

Der Vertrag über die entgeltliche Jagderlaubnis muss in den meisten Bundesländern wie der Jagdpachtvertrag der unteren Jagdbehörde angezeigt werden. Die Jagdbehörde hat ein Beanstandungsrecht. Nach der Anzeige müssen 3 Wochen abgewartet werden, erst dann darf mit der Jagdausübung begonnen werden.

3.1.7 Vertragsverlängerung

Gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG können nach Ablauf der vereinbarten Pachtperiode (nach dem Bundesjagdgesetz mind. 9 Jahre) die laufenden Pachtverträge auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Eine Verlängerung liegt streng genommen eigentlich nur dann vor, wenn die zeitliche Dauer eines Pachtvertrages verlängert wird, der sonstige Inhalt des Pachtvertrages aber unverändert bleibt. Allerdings ist zwischenzeitlich auch gerichtlich geklärt, dass kleine Veränderungen möglich sind,

ohne dass eine Neuverpachtung auf neun Jahre vorgenommen werden müsste. So ist beispielsweise eine Erhöhung des Pachtpreises möglich, wenn der sonstige Vertragsinhalt unverändert bleibt. Auch die Aufnahme eines weiteren Mitpächters oder aber die Auswechslung eines Mitpächters ist zulässig, wenn die Veränderung auf der Pächterseite durch eine sachliche Notwendigkeit begründet ist (z. B. Tod, Krankheit eines Mitpächters etc.). Voraussetzung für eine Verlängerung ist grundsätzlich, dass der laufende Pachtvertrag noch gültig ist, d. h. dass die Verlängerung noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vereinbart wird. Der Jagdpachtverlängerungsvertrag muss der unteren Jagdbehörde angezeigt werden.

Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung gestattet es der Jagdgenossenschaft (oder auch dem Eigenjagdbesitzer), einen stärkeren Einfluss auf die jagdlichen Handlungen des Pächters zu nehmen. Denn ist die Jagdgenossenschaft mit ihrem Pächter wegen bestimmter Einzelheiten, z. B. aufgrund eines zu geringen Abschusses, unzufrieden, so kann sie ihn mit dem Instrument der jährlichen Verlängerung ermahnen, den Abschuss gemäß den Vorstellungen der Jagdgenossenschaft bzw. den Vorgaben des Abschussplans anzuheben. Geht er darauf nicht ein, so kann sie ihm nach Ablauf der Pachtperiode kündigen. Waldwirtschaftliche und jagdwirtschaftliche Belange können durch die nun jährlichen Fristen durch die Jagdgenossenschaft besser koordiniert werden als bei einer langfristigen Pachtverlängerung oder Kündigung mit anschließender Neuverpachtung. Das Gesetz kennt offensichtlich keine Beschränkung dieser Praxis, so dass aus diesem Verfahren heraus eine "Quasi-Eigenbewirtschaftung" der Jagd durch die Jagdgenossenschaft entsteht. Der

vom Gesetz eigentlich vorgesehene Grundsatz ist jedoch die langfristige Verpachtung.

3.2 Eigenbewirtschaftung

Eine weitere Möglichkeit zur Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdreviers ist die so genannte Eigenbewirtschaftung, § 10 Abs. 2 S. 1 BJagdG. Das bedeutet, die Jagdgenossenschaft lässt die Jagd auf eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben. Während die Eigenbejagung früher nahezu bedeutungslos war, gewinnt sie vor allem in Bayern zunehmend an Bedeutung, vor allem in Gebieten mit großer Wald-Wild-Problematik. Vor der Entscheidung zur Eigenbewirtschaftung sollten die Erfahrungen anderer Jagdgenossenschaften eingeholt und ggf. Kontakt zum jeweiligen Landesverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer aufgenommen werden.

Sowohl Bundesjagdgesetz wie auch die Landesjagdgesetze geben keine weiteren Anhaltspunkte über die Ausgestaltung der Eigenbewirtschaftung. Aus Rechtsprechung und Kommentaren lassen sich jedoch folgende Grundsätze festhalten: Es muss ein Angestelltenverhältnis bestehen. Am sinnvollsten ist sicherlich ein Dienstvertrag gem. § 611 BGB. Theoretisch ist sogar ein mündliches Vertragsverhältnis möglich, aber wegen Beweisschwierigkeiten nicht zu empfehlen. Die Regel bildet heute ein Arbeitsvertrag, wodurch ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Das Vertragsverhältnis muss auch von gewisser Dauer sein, wobei sich hierzu in der Rechtsprechung keine genaueren Angaben finden lassen. Ein Jagdgastverhältnis genügt den gesetzlichen Erfordernissen jedoch sicherlich nicht. Die



Vergabe von zeitlich beschränkten, entgeltlichen Jagderlaubnissen an verschiedene Jäger, ohne einen für das Revier verantwortlichen. pachtfähigen Revierinhaber zu benennen, ist keine ordnungsgemäße Jagdausübung. Schwierig gestaltet sich die seit längerer Zeit laufende Abklärung der Frage, ob im Rahmen des üblichen Dienstvertrages ein sozialversicherungsrechtlich und arbeitsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis besteht. Aspekte zur Beurteilung des Vertragsverhältnisses sind in diesem Zusammenhang u.a. die Fragen der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers und der Weisungsbefugnis (bezüglich Inhalt, Zeitpunkt und Ort der Leistung). Kommt man zu dem Ergebnis, dass der angestellte Jäger als Arbeitnehmer anzusehen ist, dann sind die Themen Mindestlohn, Sozialversicherung, Arbeitsaufzeichnungen, Lohnsteuer etc. von Belang.

Die Jagdgenossenschaft kann ihr Revier auch aufteilen, indem sie einen Teil verpachtet und einen anderen Teil in Eigenbewirtschaftung betreibt.

Übersicht 1: Vergleich der Vor-und Nachteile einer Eigenbewirtschaftung gegenüber Verpachtung

| Verpachtung | Eigenbewirtschaftung |
|---|--|
| Vorteile | Vorteile |
| Geringer Organisations- und Geschäftsführungsaufwand | Unmittelbarer Durchgriff auf die Jagdausübung, d. h. bei Problemen (z. B. Wildschäden) und bei Veränderungen der jagdlichen Situation kann schnell reagiert werden |
| Sichere und feststehende Pachteinnahmen | Keine langfristige Bindung an Pächter |
| Wildschaden kann dem Pächter übertragen werden | Rückkehr zur Verpachtung jederzeit möglich |
| | Abschussplanung und Vollzug liegt in einer Hand |
| | Einkünfte aus Wildbretvermarktung |
| Nachteile | Nachteile |
| Vertragliche Bindung auf mindestens 9 Jahre bei Neuverpachtung | Jagdgenossenschaft braucht ein schlagkräftiges Führungsteam mit engagierten Jägern |
| Mögliche Konflikte mit dem Pächter aus dem Pachtvertrag | Vergütung an angestellten Jäger |
| Eine nachträgliche Änderung des Pachtver- trages in wesentlichen Punkten ist nur im Einvernehmen mit dem Pächter möglich | Wildschadensersatzpflicht trifft Jagdgenossenschaft |
| Einfluss auf die vom Pächter praktizierte Jagdausübung nur im Rahmen der vertrag- lichen und gesetzlichen Vorgaben möglich | Haushaltsplan erforderlich |
| Kein unmittelbarer Durchgriff auf die Jagd- ausübung, so dass es beim Auftreten von Problemen, z. B. bei Wildschäden, schwierig ist, eine intensivere Bejagung durchzusetzen | Beachtung des Fleischhygiene-, Tierseu- chen- und Tierkörperbeseitigungsrechts bei der Vermarktung des Wildbrets |
| | Öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Abschussplanerfüllung |
| | Teilnahme an den Trophäenschauen |



3.3 Ruhenlassen der Jagd

Gem. § 10 Abs. 2 S. 2 BJagdG kann die Jagdgenossenschaft mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Jagd ruhen lassen. Das Ruhen der Jagd bezieht sich anders als der Antrag auf Befriedung nicht auf einzelne Grundstücke, sondern erfasst den gesamten Jagdbezirk. Die gesetzliche Hegepflicht und die daraus resultierende Bejagungspflicht reduzieren die Anwendung einer allgemeinen Jagdruhe auf ganz wenige Anwendungsfälle, die noch dazu im Regelfall eine zeitliche Begrenzung erfahren. Denkbar ist eine solche vorübergehende Jagdruhe etwa in Fällen von Naturkatastrophen, um einem weitgehend vernichteten Wildbestand die Möglichkeit zu geben, sich wieder auf eine den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechende Bestandsdichte zu entwickeln. Somit bietet die Regelung eine Ermächtigungsgrundlage zur "situativen Gleichgewichtssteuerung", wenn aufgrund höherer Gewalt im Einzelfall das System des ausgeglichenen Wildbestandes einmal aus den Fugen geraten ist.

4 Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung

§ 10 Abs. 3 S. 1 BJagdG sieht vor, dass die Jagdgenossenschaft über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung beschließt. Reinertrag sind die Einnahmen, z. B. aus dem Jagdpachtzins, abzüglich der Kosten für beispielsweise Wildschadensersatz, Verwaltung und notwendige Rücklagen. In der Regel wird

der auf die einzelnen Jagdgenossen entfallene Anteil nach den Bestimmungen der Satzung (Überweisung, Abholung) an diese ausgeschüttet. Ohne Satzungsbestimmung führt der Anspruch auf Auskehrung im Zweifel dazu, dass das Geld auf Gefahr und Kosten der Jagdgenossenschaft an den Jagdgenossen zu übermitteln ist. Die Verteilung erfolgt zwingend nach dem Verhältnis der Flächen. also unabhängig von ihrer jagdlichen Qualität.

ben, gilt die dreijährige Verjährungsfrist nach BGB. Die Zustimmung zur anderweitigen Verwendung kann auch unbefristet für die Zukunft erteilt werden. Sie ist aber jederzeit widerrufbar. Die Auszahlung des Reinertrags auf Verlangen des Jagdgenossen darf nicht an eine Gebühr gekoppelt werden.



Die Jagdgenossenschaft kann auch eine Nichtauszahlung und stattdessen eine anderweitige Verwendung beschließen, z. B. für örtliche Gemeinschaften (Kindergärten, ökologische Maßnahmen, Wegebau usw.). Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zustimmen, ist allerdings auf ihr Verlangen ihr Anteil auszuzahlen (§ 10 Abs. 3 S. 2 BJagdG). Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses an den Jagdvorstand zu stellen. Ist eine Bekanntmachung unterblie-

Bei einem Beschluss zur anderweitigen Verwendung hat die Jagdgenossenschaft die Reinerträge beschlussgemäß zu verwenden. Eine Beschränkung des Verwendungszwecks auf den Aufgabenbereich der Jagdgenossenschaft ist nicht erforderlich. Die Entscheidung obliegt der Dispositionsfreiheit der Jagdgenossen, da sie über ihr Eigentumsrecht in Form des Reingewinns frei verfügen können. Die Eigentumsrechte der Minderheit bleiben über ihr Widerspruchsrecht gewahrt.

5 Die Jagdwertminderung

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächenverbrauchs in Deutschland steigt das Bewusstsein um den Wert von qualitativ hochwertigen Jagdbezirken. Eigentümer nehmen Eingriffe in ihren Jagdbezirk und die damit verbundene Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts nicht mehr entschädigungslos hin. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften Anspruch auf Entschädigung, wenn durch eine neue Autobahn, eine Eisen-



Qualitätsverluste der Jagd zum Beispiel durch Autobahnbau können einen Entschädigungsanspruch begründen.

bahntrasse oder eine Hochspannungsleitung Jagdbezirke zerschnitten werden, ruhig gelegene Wildeinstände zerstört oder die Jagd in sonstiger Weise erschwert wird. Rechtsgrundlage hierfür ist ein enteignender oder enteignungsgleicher Eingriff in eine konkrete subjektive Rechtsposition gem. Art. 14 GG. Ob ein solcher gegeben ist oder ob die Einschränkung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen ist, muss für jeden

Einzelfall untersucht werden. Klassischer Fall von entschädigungspflichtigen Beeinträchtigungen sind die so genannten "Arrondierungsschäden". Diese entstehen dadurch, dass eine zusammenhängende Fläche durch ein Bauwerk geteilt wird. Dabei geht es nicht um die Entschädigung für die enteignete Fläche selbst, sondern um die Wertminderung des Restbesitzes, der zuvor durch die Einheitlichkeit einen besonderen Wert inne hatte. Zu entschädigen ist die Beeinträchtigung solcher Faktoren, die unmittelbar auf dem Verlust der Arrondierung beruhen. Hierunter fallen beispielsweise negative Auswirkungen auf die Bejagbarkeit eines Jagdbezirks durch längere Anfahrtswege, Einschränkungen des Schussfeldes aus Sicherheitsgründen, Beeinträchtigung der Planung und Durchführung von Treibjagden, Behinderung der Nachsuche, Qualitätsverlust des Jagdbezirks durch Zerstörung von Biotopen oder Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen, z.B. Wildzäune entlang der Autobahn, sowie der Wert unbrauchbar gewordener Jagdeinrichtungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein entschä-digungspflichtiger Eingriff nicht vorliegt, wenn eine Maßnahme nach allgemeinen baurechtlichen Vorschriften von jedermann errichtet werden könnte. Auch eine ggf. jagdwertmindernde Umwandlung der Bodennutzung von Wald zu Feld oder umgekehrt liegt im Bereich dessen, was jeder Eigentümer vornehmen darf. Dagegen ist beispielsweise der Bau einer Straße eine typisch hoheitliche Maßnahme und kann die Grenze der hinnehmbaren Jagdeinschränkungen überschreiten.

6 Abschussplan

Die Bewirtschaftung des Jagdreviers und des darin enthaltenen Wildbestandes ist nicht in das Belieben des Jägers oder der Jagdgenossenschaft gestellt. Denn der Wildbestand stellt vor dem Hintergrund von Eigentumsrechten und Naturschutzgründen einen Wert an sich dar. Ein ausgeglichenes Maß, das nicht über- oder unterschritten werden soll. wird durch das Instrument der behördlich genehmigten Abschusspläne erreicht. Für bestimmte Wildarten wird festgelegt, wie viele Tiere erlegt werden dürfen, bzw. sollen. An der Festlegung sind die betroffenen Jäger, Jagdrechtsinhaber, Landwirte und Behörden beteiligt, so dass alle Belange abgewogen werden können.

6.1 Gesetzliche Grundlagen – Die Regelung des BJagdG

Die Abschussplanung ist das vom Gesetzgeber den Jagdausübungsberechtigten und Jagdbehörden zur Verfügung gestellte Handwerkszeug, die in § 1 Abs. 2 BJagdG aufgestellte Forderung zu erfüllen, nämlich einen den landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und gleichzeitig die Entstehung von Wildschäden zu vermeiden. Nach § 21 BJagdG darf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rotwild in sog. rotwildfreien Gebieten) nur aufgrund und im Rahmen eines behördlich genehmigten Abschussplanes erlegt werden. Bei Rot-, Dam-, Gams- und Muffelwild wird der Abschussplan jährlich erstellt, bei Rehwild alle drei Jahre (einige

Landesjagdgesetze enthalten abweichende Regelungen). Der Abschussplan ist exakt einzuhalten, denn vorsätzliche oder fahrlässige Über- oder Unterschreitungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Kontrolliert wird die Einhaltung des Abschussplans durch die unteren Jagdbehörden und darüber hinaus auch anlässlich sog. Hegeschauen, soweit diese unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

6.2 Aufstellung des Abschussplans

Der Abschussplan ist vom Revierinhaber, d. h. dem Jäger, für das einzelne Jagdrevier aufzustellen. Dabei ist zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht vorzugehen. Für die Abschusspläne stehen amtliche Vordrucke zur Verfügung, die den Revierinhabern von den unteren Jagdbehörden zugeleitet werden.

Bei der Aufstellung des Planes hat der Revierinhaber folgende Planungsgrundlagen als
Leitlinien zu berücksichtigen: Ausgangspunkt
für die Abschussplanung ist die spezielle
Wildfläche eines Reviers. Diese ergibt sich aus
der Gesamtgröße (sog. Bruttojagdfläche), die
sich aus dem Jagdkataster ergibt, abzüglich
der befriedeten Bezirke, Bundesautobahnen,
Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnkörper.
Auch wilddicht eingezäunte Flächen sowie
Wasserflächen sind in Abzug zu bringen.
Die verbleibende Fläche steht als spezielle
Wildfläche dem Wild für Äsung und Einstand
zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind die



durchschnittliche Konstitution der Gesamtheit eines Wildbestandes sowie der Zustand der Waldverjüngung. Entscheidend sind die örtlichen Verhältnisse im Revier. Hierfür sind Waldbegehungen zusammen mit Vertretern der Jagdgenossenschaft und des Forstamtes sinnvoll. Schließlich sind auch die tatsächlichen Abschussergebnisse (Ist-Abschüsse) der Vorjahre heranzuziehen.

Ist sich der Revierinhaber im Klaren darüber, welchen Abschuss er beantragen will, muss er hierfür das Einvernehmen des Jagdvorstandes einholen. Eine Zuständigkeit der Jagdgenossen, über den Abschussplanvorschlag des Revierinhabers zu beschließen, besteht im Regelfall nach der Satzung nicht. Dennoch

sollte der Abschussplan der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat die Abschussplanung drittschützenden Charakter. Landwirte und Waldbesitzer haben damit die Möglichkeit. den zur Aufrechterhaltung einer tragbaren Wilddichte erforderlichen Abschuss notfalls gerichtlich durchzusetzen. Aus dieser gestärkten Rechtsposition ergibt sich, dass dem Grundeigentümer Mitspracherecht bei der Abschussplanung einzuräumen ist. Aufgrund seiner Mitgliedsrechte in der Jagdgenossenschaft muss ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu dem Vorschlag des Revierinhabers zu äußern. Ungeachtet dessen ist es auch von Vorteil, wenn der (an sich allein zuständige) Jagdvorstand Kenntnisse über die Verbisssituation in den einzelnen Revierteilen und Waldgrundstücken erlangt. Auf diesem Wege sind eine gezielte und effektive Abschussplanung und der Schutz des Eigentums gewährleistet. Der Beschluss der Genossenschaftsversammlung ist für den Jagdvorstand jedoch nicht bindend. Der Jagdvorsteher vermerkt die Stellungnahme des Jagdvorstandes auf dem Abschussplanvordruck.

Dann muss die untere Jagdbehörde den Vorschlag prüfen und genehmigen. Dabei wird sie von den Jagdbeiräten beraten. Diese werden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten gebildet, um Verwaltungsentscheidungen der Jagdbehörden im Dialog mit den Betroffenen im Vorfeld abzustimmen und damit ein sachkundiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Ihnen gehören Vertreter der Jäger, der Jagdrechtsinhaber, des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft an. Kommt die untere Jagdbehörde zu dem Ergebnis, dass der Vorschlag geändert werden muss, werden alle Revierinhaber und Jagdgenossen/

bzw. Eigenjagdbesitzer erneut angehört. Gegen die endgültige Entscheidung kann je nach Landesrecht durch die Betroffenen Widerspruch und/oder Klage erhoben werden.

6.3 "Privatisierung" des Abschussplans in einigen Bundesländern

Die Abschussplanung ist in Theorie und Praxis nicht unumstritten. Kritisiert wird zum Teil, dass das Verfahren zum Aufstellen der Abschusspläne für Schalenwild zu arbeitsaufwendig und kostenträchtig sei. In einigen Bundesländern wurde daher zunächst in Pilotprojekten die behördliche Abschussplanung bei Rehwild ausgesetzt und versuchsweise erlaubt, dass die Betroffenen selbst Vereinbarungen zur Höhe des Abschusses treffen.

Die Erfahrungen waren hierbei positiv. Mehrere Bundesländer haben in der Konsequenz entsprechende gesetzliche Regelungen eingeführt. Zum Zeitpunkt Oktober 2016 herrscht folgender Stand: Rheinland-Pfalz verzichtet grundsätzlich bei Schalenwild auf einen behördlichen Abschussplan, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Brandenburg und das Saarland verzichten beim Rehwild im Grundsatz darauf. Gerade auch beim Wegfall der behördlichen Abschussplanung ist es aber erforderlich, die jeweilige Verbisssituation genau zu analysieren, damit der Abschuss bei Bedarf dann auf Vereinbarungsgrundlage erhöht werden kann. Die Jagdbehörden überwachen die Angemessenheit der Vereinbarungen und können unter bestimmten Voraussetzungen regelnd eingreifen. Denn die Abschussplanung - ob amtlich oder privatrechtlich geregelt - stellt eine Art Monitoringplan dar

und bildet die Grundlage für die weitere Entwicklung der Wildbestände. Außerdem ist der Abschussplan ein wichtiges Indiz für die Jagdrechtsinhaber über die Werthaltigkeit und den Pachtwert ihrer Reviere, die maßgeblich durch die dort vorkommenden Wildbestände geprägt werden.

Daher sollte sich jede Jagdgenossenschaft, unabhängig davon, ob ein Abschussplan oder eine Abschussvereinbarung erforderlich ist, intensiv mit den vorhandenen Wildbeständen und den landwirtschaftlichen und waldbaulichen Zielen im Revier beschäftigen und nicht dem Jäger allein die Erarbeitung der Abschussvereinbarung überlassen.



7 Hegegemeinschaften

§§ 10 a Abs. 1 und 3 BJagdG bestimmen, dass die Revierinhaber zusammenhängender Jagdreviere, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen, eine Hegegemeinschaft bilden können. Damit soll eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussplanung ermöglicht werden. Nähere und zum Teil abweichende Vorschriften zur Bildung von Hegegemeinschaften enthalten die Landesjagdgesetze und entsprechenden Verordnungen. In einigen Bundesländern können Hegegemeinschaften laut Gesetz auch zwangsweise eingerichtet werden. Die Beteiligten setzen jedoch in der Regel auf die Eigenverantwortung der Jäger zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags.

Zu den Aufgaben der Hegegemeinschaft gehört es vor allem, die Abschussplanvorschläge aufeinander abzustimmen. An den Beratungen der Hegegemeinschaften sind deshalb die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der verpachteten Eigenjagdreviere zu beteiligen, d. h. vom Vorsitzenden der Hegegemeinschaft einzuladen. Die Regelung hat den Sinn, dass die Hegegemeinschaft Empfehlungen gibt, die das Einverständnis der Beteiligten finden. Die Empfehlungen der Hegegemeinschaft beziehen sich sowohl auf den erforderlichen Gesamtabschuss aller Reviere einer Hegegemeinschaft als auch auf dessen Verteilung auf die einzelnen Reviere. Auch hier gilt als Faustregel, dass sich die Abschussanteile an den Abschüssen der Vorjahre orientieren.

Weitere Aufgaben sind die gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes, die Erarbeitung eines revierübergreifenden Bejagungskonzeptes, die Abstimmung von Fütterungen sowie die Durchführung einer jährlichen Hegeschau. Zu diesem Anlass werden anhand der Trophäen Alter und Gesundheit der erlegten Tiere überprüft. Hegegemeinschaften können auch Konzepte zur Lenkung von Besucherströmen entwickeln und beispielsweise Wege renaturieren, Wander- und Reitwege sowie Loipen markieren oder Ruhezonen fürs Wild einrichten.

Hegegemeinschaften sind je nach Bundesland eingetragene oder nicht eingetragene Vereine oder auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wer Mitglied der Hegegemeinschaft ist, bestimmt sich auch nach Landesrecht. Jedenfalls sind dies die Jagdausübungsberechtigten sowie meist je ein Vertreter der staatlichen Forstämter, deren Jagdflächen im Gebiet der Hegegemeinschaft liegen, und zum Teil auf Antrag die Jagdgenossenschaften, vertreten durch die Vorsitzenden der Vorstände. und die Eigenjagdbesitzer. Weitere Vertreter z. B. aus der Landwirtschaft, dem Natur- oder Tierschutz können als außerordentliche Mitglieder benannt werden. Die Mitglieder der Gemeinschaft geben sich durch eine Satzung eine Selbstbindung für die vereinbarten Aufgaben und Ziele. Hegegemeinschaften sind nicht zu verwechseln mit Hegeringen: Nach den Kreisjagdvereinen oder Kreisjägerschaften sind Hegeringe die kleinsten Organisationseinheiten der Landesjagdverbände.

8 Wildschadensersatz

Eines der konfliktträchtigsten Themengebiete des Jagdrechts ist der Ersatz von Wildschäden. In der Praxis haben die damit verbundenen Fragen eine große Bedeutung für alle Akteure, seien es nun Landwirte, Grundeigentümer, Jäger oder die Jagdgenossenschaft.

8.1 Hintergrund

Das Bundesjagdgesetz bestimmt in § 1 Abs. 2 als primäres Ziel der Hege auch, dass Wildschäden möglichst zu vermeiden sind. Gerade die Abschussplanung ist darauf abzustimmen, denn die Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gehen denen des Wildes und der Jagd vor.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass Wildschadensverhütung dem Ersatz vorgeht. Deswegen dürfen sowohl Jagdausübungsberechtigte wie auch Grundeigentümer und Landwirte Wild von Grundstücken abhalten oder verscheuchen. Dabei darf der Jäger allerdings das Grundstück nicht beschädigen und Eigentümer oder Landwirte das Wild nicht gefährden oder verletzen. In Ausnahmefällen kann die untere Jagdbehörde unabhängig von Schonzeiten anordnen, dass der Jäger zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens den Wildbestand zu verringern hat (§ 27 BJagdG). Trotzdem sind Wildschäden nie ganz zu verhindern.

8.2 Ersatzpflichtiger Schaden

Ersetzt werden müssen Schäden an Grundstücken und deren Bestandteilen. Das bedeutet: die Grundstückssubstanz (Erdoberfläche). der Bewuchs (Bäume, Sträucher, Gräser), Früchte (Getreide, Kartoffeln, Mais), Ebenfalls zu ersetzen sind die vom Boden getrennten, aber noch nicht geernteten (abgefahrenen) Erzeugnisse, § 31 BJagdG. Keine Wildschäden stellen dagegen Schäden an Kartoffel- und Silagemieten, Haustieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Elektrozäunen oder Abdeckfolien durch Wild dar. Die meisten Bundesländer haben befriedete Bezirke von der Schadensersatzpflicht ausgenommen.

Schäden an Sonderkulturen, wie

- » Weinbergen,
- Obstgärten,
- Baumschulen.
- Alleen.
- Freilandpflanzungen von Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen

werden nur ersetzt, wenn intakte Schutzvorrichtungen angebracht sind, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens hätten ausreichen müssen.

Streit entsteht immer wieder über die Abgrenzung von Obstgärten und Streuobstwiesen. In einem aktuellen Hinweisbeschluss des LG Koblenz vom 23.3.2015 heißt es hierzu: Streuobstwiesen sind nicht mit Obstgärten zu vergleichen. Bei Streuobstwiesen besteht

nämlich gegenüber den herkömmlichen Obstgärten gerade die Besonderheit, dass die Unterkultur stets landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer solchen Doppelnutzung ist es weder üblich noch vernünftig und aus landespflegerischer Sicht wünschenswert, die entsprechenden Flächen mit Schutzvorrichtungen - also regelmäßig einer wilddichten Umzäunung - zu versehen. In Baden-Württemberg ist die Ersatzpflicht von Wildschäden auf Streuobstwiesen gesetzlich geregelt.

Welche Schutzvorrichtungen bei welcher Wildtierart erforderlich sind, kann bei den unteren Jagdbehörden erfragt werden. Vorgaben können sich insoweit aber auch aus spezifischen landesrechtlichen Regelungen ergeben. So hat etwa NRW je nach Wildart die Mindesthöhen einer geeigneten Umzäunung in einer Durchführungsverordnung geregelt.

Als besonders zu schützende Sonderkulturen gelten hochwertige Handelsgewächse wie z.B. Gewürzpflanzen, Tabak oder Hopfen. Gartengewächse sind von Feldgewächsen entsprechend dem Umfang des Anbaus in der Region abzugrenzen.

Eine beachtenswerte Abweichung dieser Regelung enthält das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg. Seit dem 1.4.2015 ist Wildschaden in Maiskulturen nur zu 80 von 100 Prozent zu ersetzen, wenn der Landwirt nicht nachweisen kann, dass er die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat. Welche Maßnahmen dies sein können, ist weder im Gesetz noch in der Durchführungsverordnung beschrieben. Lediglich in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Maßnahmen wie die Einhaltung von Abständen

zum Waldrand, Schussschneisen und andere Maßnahmen, mit denen in zumutbarer Weise die effektive Bejagung begünstigt werden kann, in Betracht kämen. Hierdurch drohen erhebliche Unsicherheiten und damit Rechtsstreitigkeiten in der Praxis.

Ersatzpflichtige Schäden verursachen nur die sog. "Schadwildarten". Dazu gehören folgende Wildarten:

- » Damwild.
- » Rotwild,
- » Sikawild.
- » Rehwild,
- » Muffelwild.
- » Gamswild.
- » Schwarzwild sowie
- » Kaninchen und Fasanen (Fasane nicht mehr Baden-Württemberg).

Schäden, die durch alle anderen Wildarten entstanden sind, wie z. B. durch Hasen, Dachse, Gänse oder Wildtauben, sind nicht zu ersetzen, außer es wurden weitergehende vertragliche Regelungen getroffen.

8.3 Ersatzberechtigter und ersatzpflichtiger Personenkreis

Ersatzberechtigt ist der Bewirtschafter des beschädigten Grundstücks, dies kann der Eigentümer selbst oder ein Grundstückspächter sein. Ersatzverpflichtet ist in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft. In Eigenjagdbezirken ist das Rechtsverhältnis zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem entscheidend. Für angegliederte Flächen an die Eigenjagd besteht eine Ersatzpflicht des Eigenjagdbesitzers. Häufig wird dem Jagdpächter im Pachtvertrag die

Ersatzpflicht übertragen, denn dieser hat in erster Linie Einfluss auf den Wildbestand und damit auf das Wildschadensrisiko. Dann müssen Jagdgenossenschaft und Eigenjagdbesitzer (soweit er nicht selbst Bewirtschafter ist) den Wildschaden nur ersetzen, wenn der Geschädigte vom Jagdpächter keinen finanziellen Ausgleich erhalten kann (z. B. wegen Insolvenz). Diese Ausfallhaftung der Jagdgenossenschaft ist vergleichbar mit einer Bürgschaft. Der zu leistende Ersatz eines einzelnen Jagdgenossen richtet sich nach seinen Anteilen bejagbarer Fläche am gesamten Jagdbezirk.

Die Ersatzpflicht ist unabhängig vom Verschulden des Verpflichteten. Es gilt jedoch der allgemeine zivilrechtliche Grundsatz, dass den Geschädigten eine Schadensminderungs-

Die Jagdgenossenschaft ist zur Zahlung des Wildschadens verpflichtet, wenn sie dies nicht im Jagdpachtvertrag auf den Jagdpächter übertragen hat.

pflicht trifft, d. h. er muss dazu beitragen, den Schaden möglichst gering zu halten. Tut er dies nicht, führt dies zur Minderung oder sogar zum Ausschluss seines Anspruchs. Insbesondere darf er Abwehrmaßnahmen (wie Wildzäune, Elektrozäune, Scheuchen, Wildäcker, Vergrämungsmaßnahmen o. ä.) des Jägers nicht unbrauchbar machen und

Sonderkulturen nicht ohne Schutzvorrichtung anbauen, vgl. § 32 BJagdG.

8.4 Art und Umfang des Schadensersatzes

Wildschaden ist grundsätzlich als Naturalersatz in voller Höhe zu ersetzen. Nur der Geschädigte kann stattdessen Geldersatz wählen. Zu ersetzen sind die Wiederherstellungskosten etwa einer zerstörten Grasnarbe in Höhe der üblichen Lohnunternehmerkosten. Außerdem muss der Ernteausfall gemessen am Marktwert abzüglich eventuell eingesparter Kosten ersetzt werden, sowie ggf. Kosten für die Nachsaat und zusätzlichen

Dünger. Als Berechnungszeitpunkt für die Höhe des Schadens gilt der Zeitpunkt der Begutachtung, bei Ackerfrüchten der Zeitpunkt der Ernte. Zum Teil geben die Landwirtschaftskammern Richtsätze zur Berechnung der Schadenshöhe heraus, die jedoch im Einzelfall angepasst werden müssen. Umstritten ist, ob spätere Ereignisse, die den Schaden ebenfalls herbeigeführt hätten, Einfluss auf die Berechnung des Schadens haben, z. B. wenn ein Ha-

gelschauer die zuvor durch Wild zerstörten Ackerfrüchte genauso beschädigt hätte. Wenn der Schaden vorher geschätzt und bezahlt wurde, ändert ein späteres Schadensereignis nichts mehr an der geleisteten Entschädigung. Häufig kommt es auch vor, dass der Schaden nur flächig geschätzt wird und vereinbart wird, die endgültige Höhe bei der

Ernte zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Reserveursache zu berücksichtigen, mangels Ernte liegt kein Minderertrag und damit kein Schaden vor

Waldwildschäden sind schwieriger zu ermitteln als Feldwildschäden. In mehreren Bundesländern wurden Empfehlungen bzw. Musterpachtverträge erarbeitet, die Vorschläge zur Schadensbewertung enthalten, so zum Beispiel vom Gemeinde- und Städtebund des Landes Rheinland-Pfalz. Als bundesweit anwendbare Grundlage hat der Deutsche Forstwirtschaftsrat 2013 ein "Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss- und Schälschäden durch Schalenwild" veröffentlicht. Die Konvention wird in modifizierter Form u.a. vom Baverischen Bauernverband zur Anwendung empfohlen. In Brandenburg haben sich die maßgeblichen Akteure aus Jagd, Landwirtschaft und Naturschutz auf die Anwendung einer ebenfalls aktualisierten Fassung dieser Wildschadenskonvention geeinigt. Sie kann im Vorverfahren zur Waldwildschadensbewertung bei Pflanzenschäden verwendet werden.

Die Kosten für Wildschadensschätzer und Gutachter können schnell die Höhe des Schadens übersteigen. Auch für Holzerzeugnisse gilt grundsätzlich, dass der Schaden im Zeitpunkt der Ernte maßgeblich ist. Sehr viel konkretere und umfangreichere Informationen hierzu finden sich im Heft "Wildschäden am Wald" (BLE-Medienservice, Best.-Nr. 1134).

8.5 Vertragliche Regelungen

Selbstverständlich können Verpächter und Pächter im Rahmen des Pachtvertrages von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Der häufigste Fall sind Vereinbarungen zur Übernahme des Wildschadensersatzes durch den Jagdpächter. Es kann aber auch vereinbart werden, dass der Pächter zusätzlich Schäden durch Nichtschadwildarten wie z. B. durch Tauben an Futtererbsen übernimmt. Auch die Übernahme des Schadensersatzes an Sonderkulturen (§ 32 Abs. 2 BJagdG) wie z. B. Gemüse- und Obstgärten, Weinbergen und Baumschulen sowie Nebenbaumarten im Wald kann vereinbart werden.

8.6 Verfahrensablauf beim Ersatz von Wildschäden

In einem Verhältnis gegenseitigen Vertrauens zwischen Pächter und Verpächter ist es natürlich immer besser, wenn sich die Parteien nach Besichtigung der Schäden gütlich einigen. Dadurch können die Kosten des ansonsten anstehenden förmlichen Vorverfahrens gespart werden. Für den Geschädigten besteht allerdings das Risiko, seine Ansprüche zu verlieren, wenn sich beide unerwartet nicht einigen und der Schaden nicht form- und fristgerecht angemeldet war.

Die Anmeldung hat bei der Gemeinde zu erfolgen, in deren Gebiet die Schäden entstanden sind. Sie ist mündlich oder schriftlich möglich. Eine bloße Mitteilung an den Jagdpächter, den Jagdvorsteher oder die untere Jagdbehörde reicht nicht aus. In der Anmeldung muss das beschädigte Grundstück, die Kulturart und die ungefähre Fläche angegeben werden. Auch wenn auf derselben Fläche während einer Saison mehrfach Schäden entstehen, muss jeder erneut angemeldet werden. Die Anmeldefrist beträgt bei

landwirtschaftlichen Schäden eine Woche ab Kenntnis oder möglichen Kenntnisnahme. In NRW ist landesgesetzlich nunmehr eine 2-Wochen-Frist zur Meldung geregelt worden. Bewirtschafter haben eine regelmäßige Kontrollpflicht. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Meldefrist unabhängig von der Schadenskenntnis auch dann zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte deshalb über einen längeren Zeitraum keine Kenntnis vom Schaden hat, weil er seine Flächen nicht regelmäßig kontrolliert hat. Forstwirtschaftliche Schäden sind jeweils am 1. Mai oder 1. Oktober für das zurückliegende Halbjahr anzumelden. Die Nichtanmeldung führt zum Ausschluss des Anspruchs.

Nach der Anmeldung beginnt das Vorverfahren. (Anders jedoch in Baden-Württemberg, wo das Vorverfahren abgeschafft wurde.) Dazu lädt die Gemeinde die Parteien zu einem Ortstermin ein. Kann eine gütliche Einigung herbeigeführt werden, fertigt die Gemeinde ein Protokoll an, in dem das Ergebnis, insbesondere die vereinbarte Schadenssumme, die der Ersatzpflichtige begleichen muss, festgehalten wird. Aus dieser Niederschrift kann auch vollstreckt werden. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, wird ein neuer Termin angesetzt, zu dem ein Wildschadensschätzer hinzugezogen wird. Wenn auch hier keine Einigung erzielt werden kann, wird das Vorverfahren für gescheitert erklärt. Die Parteien erhalten einen Vorbescheid, gegen dessen Feststellungen sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung vor dem zuständigen Amtsgericht klagen können. Je nach Bundesland kann das Vorverfahren aber auch unterschiedlich geregelt sein. So kann etwa in NRW nur der Geschädigte vor Gericht gehen, da gegen den Willen des Ersatzpflichtigen dort ohnehin kein Ersatzbetrag festgesetzt werden

kann. Das Gericht ist an die Schätzung des Wildschadensschätzers nicht gebunden, es kann auch weitere Sachverständige beauftragen. Wenn auch vor Gericht kein Vergleich erreicht werden kann, ergeht ein Urteil.

In Mecklenburg-Vorpommern besteht als einzigem Bundesland eine Wildschadensausgleichskasse, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt eingerichtet worden ist. Die Kassen übernehmen den Wildschadensausgleich bis zu 90 % des Schadens. Mitglieder der Kassen sind die Jagdgenossenschaften, die Eigenjagdbesitzer, die Pächter von Jagdbezirken und Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 ha bewirtschaften. Die Kassen werden durch Beiträge der Mitglieder finanziert

8.7 Jagdschäden

Nicht mit den Wildschäden zu verwechseln sind Schäden, die als Folge unsachgemäßer Jagdausübung entstehen, die sog. Jagdschäden, also z. B. Zerstörung von bestellten Feldern durch Treibjagden oder unberechtigtes Entfernen von Aufwuchs zum Bau von Hochsitzen. Hierfür haftet der Jagdpächter nach dem Verschuldensprinzip (§ 33 BJagdG). Er muss sich insoweit auch fehlerhaftes Verhalten seiner Jagdgäste oder von bestellten Jagdaufsehern zurechnen lassen. Auch beim Jagdschaden gelten die jeweilige kurze Anmeldefrist bei der zuständigen Gemeinde und die Regelung zum Vorverfahren.

9 Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE)

9.1 Aufgaben und Zielsetzungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer vereint die in den Bundesländern bestehenden 17 eigenständigen Organisationen der Jagdrechtsinhaber unter einem Dach und vertritt deren politische Interessen auf Bundesebene. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, das bestehende Jagdrechtssystem mit seiner Bindung an das Grundeigentum zu bewahren. Ausschlaggebend für den Fortbestand dieses bewährten Jagdrechts ist die Akzeptanz durch die Bevölkerung und die Politik. Deswegen macht die BAGJE die Anliegen der Mitglieder transparent und koordiniert deren Aktivitäten in der Öffentlichkeit. Sie begleitet etwa zahlreiche Gesetzgebungsverfahren und gesellschaftspolitische Diskussionen, wie z. B. das Bundesjagdgesetz, naturschutzrechtliche Regelungen, den Umgang mit Großsäugern wie z.B. dem Wolf, die Novellierung von Verordnungen im Interesse der Jagdrechtsinhaber oder sonstige drohende Einschränkungen ihres Eigentumsrechts.

Da durch die Grundgesetzänderung infolge der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 die Kompetenzen der Bundesländer in jagdrechtlichen Fragen gestärkt wurden, sieht die BAGJE ihre Aufgabe auch zunehmend in der Koordinierung der eigentumsrelevanten Fragestellungen, die sich in den Ländern ergeben. Durch die zunehmenden landesgesetzlichen

Regelungen darf es nach Überzeugung der BAGJE nicht zu einer Zersplitterung der Jagdgesetzgebung in den Bundesländern kommen.

Damit ergänzt die BAGJE die Arbeit der Landesorganisationen: Deren Aufgabe besteht vor allem darin, den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern in allen Fragen ihrer täglichen Arbeit mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Sie bieten vielfältige Dienstleistungen an und sind die ersten Ansprechpartner:

- bei der Beratung zum Abschluss von Pachtverträgen,
- bei Fragen zur Satzung der Jagdgenossenschaft,
- bei Fragen zum Ablauf einer Jagdgenossenschaftsversammlung,
- bei Verfahren gem. § 6a BJagdG (Befriedung aus ethischen Gründen),
- in Fällen des Wildschadensausgleichs,
- bei der Erstellung eines Jagdkatasters,
- bei der Geltendmachung von Entschädigungen infolge der Durchschneidung des Jagdreviers durch Baumaßnahmen,
- » in Sachen Fortbildung für Jagdvorsteher,
- beim Kontakt zu den Jagdbehörden auf verschiedener Ebene.
- bei weiteren jagdrechtlichen und -praktischen Fragen der Jagdrechtsinhaber vor Ort.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE)

Geschäftstelle

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Tel.: 030 31904292 Fax: 030 31904496 oder 030 3190411-292

jagdgenossenschaften @bauernverband.net

Homepage: www.bagje.de

Baden-Württemberg

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptver-

band e. V.

Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und

Eigenjagden

Merzhauserstraße 111

79100 Freiburg Tel: 0761 27133206 Fax: 0761 27133201

Mail: michael.noedl@blhv.de

Verband der Jagdgenossenschaften

Baden-Württemberg Bopserstraße 17 70180 Stuttgart Tel: 0711 2140104

Fax: 0711 2140177

Mail: rschniepp@web.de

Bayern

Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bayeri-

schen Bauernverband Max-Joseph-Straße 9

80333 München

Tel: 089 55873 719 Fax: 089 55873 507

Mail: johann.koch@bayerischerbauernver-

band.de

Brandenburg

Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Branden-

burg

c/o Landesbauernverband Brandenburg e. V.

Dorfstraße 1

15513 Teltow/Ruhlsdorf

Tel: 03328 3199340 Fax: 03328 319205

Mail: harnisch@lbv-brandenburg.de

Bremen

Bremischer Landwirtschaftsverband e. V.

Ellhornstraße 30 28195 Bremen Tel: 0421 5364175

Fax: 0421 5364176

Mail: info@bauernverband-bremen.de

Hamburg

Bauernverband Hamburg e. V.

Brennerhof 121 22113 Hamburg Tel: 040 784689 Fax: 040 787699

Mail: Info@Bauernverband-Hamburg.de

Hessen

Verband der Jagdgenossenschaften und Ei-

genjagdbesitzer in Hessen e. V.

Taunusstraße 151 61381 Friedrichsdorf Tel: 06172 7106127 Fax: 06172 710610

Mail: b.schoebel@agrinet.de Homepage: www.vjeh.de

Mecklenburg-Vorpommern

Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Mecklenburg-

Vorpommern e. V. Trockener Weg 1 17034 Neubrandenburg

Tel: 0395 4212484 Fax: 0395 4212486 Mail: baum@bv-mv.de oder rux@bv-mv.de

Niedersachsen

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.

30159 Hannover Tel: 0511 3670448 Fax: 0511 324627

Warmbüchenstraße 3

Mail: zjen@landvolk.org Homepage: www.zjen.de

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V.

Rochusstraße 18

Tel: 0228 52006131 Fax: 0228 52006159

53123 Bonn

Mail: michael.niesen.dn@kb.rlv.de

Homepage: www.rvej.de

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.

Schorlemer Straße 13

48143 Münster Tel: 0251 417505

Fax: 0251 4175134

Mail: juergen.reh@vje.de Homepage: www.vje.de

Rheinland-Pfalz

Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauernund Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.

Karl-Tesche-Straße 3 56073 Koblenz Tel: 0261 98851310 Fax: 0261 98851300

Mail: info@bwv-net.de oder bothe@bwv-net.de

Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz

Süd e. V. Weberstraße 9

55130 Mainz-Weisenau

Geschäftsstelle Kaiserslautern:

Tel: 0631 5 356 723 Fax: 0631 5 356 719

Mail: frauke.mundanjohl@bwv-rlp.de

Saarland

Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Saarland

Heinestraße 2-4 66121 Saarbrücken Tel: 0681 90 623-15 Fax: 0681 90 623-19

Mail: sjung@bauernverband-saar.de



Sachsen

Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Sächsischen Landesbauernverband e. V.

Wolfshügelstraße 22

01324 Dresden

Tel: 0351 26 25 36 0 Fax: 0351 26 25 35 22

Mail: jens.pfau@slb-dresden.de

Sachsen-Anhalt

Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Sachsen-Anhalt beim Bauernverband Nordharz e. V.

Jägerstraße 23 38820 Halberstadt Tel: 03941 442170

Fax: 03941 567273 Mail: ag-jagd@gmx.net

Schleswig-Holstein

Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Grüner Kamp 19-21 24768 Rendsburg

Tel: 04331 127723 Fax: 04331 127777

Mail: vonmaydell@bauernverbandsh.de

Thüringen

Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirksinhaber e. V.

Alfred-Hess-Straße 8

99094 Erfurt

Tel: 0361 26253250 Fax: 0361 26253225

Mail: tvje@tbv-erfurt.de



Weitere Medien des BZL



Wildschäden am Wald

Noch immer stellen Wildschäden am Wald in vielen Gegenden Deutschlands eine gravierende Beeinträchtigung der Waldbestände dar. Die Broschüre gibt aktuelle Informationen und Hinweise zum Umfang der Problematik - zu den waldbaulich-ökologischen wie auch zu den ökonomischen Aspekten - sowie zu möglichen Lösungswegen. In der Broschüre werden dazu wichtige Ansatzpunkte vorgestellt und Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen jagdlichen, ökologischen und ökonomischen Zielen skizziert. Die Fragen zum Ersatz von Wildschäden werden ausführlich behandelt.

Broschüre, 84 Seiten, Bestell-Nr. 1134, 3,50 Euro



Begründung von Waldbeständen

Die Broschüre beschäftigt sich ausführlich mit Fragen der richtigen Pflanztechnik, der Qualität und Herkünfte von Forstpflanzen und gibt dem Waldbesitzer umfangreiche Tipps zu Vorbereitung, Begründung und Sicherung von forstlichen Kulturen. Sie zeigt, welche Möglichkeiten neben der Pflanzung durch Nutzung der natürlichen Verjüngung bestehen. Grafiken verdeutlichen, wie eine Ergänzung durch kleinflächiges Einbringen von Pflanzen der Zielbestockung erfolgen kann.

Broschüre, 88 Seiten, Bestell.-Nr. 1093, 4,50 Euro

Bestellungen an:

BLE-Medienservice c/o IBRo Versandservice GmbH Kastanienweg 1 18184 Roggentin Telefon: +49 (0)38204 66544

Telefax: +49 (0)228 8499-200

bestellung@ble-medienservice.de



Alle Medien auch als Download: www.ble-medienservice.de

Impressum

1561/2017

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden Deichmanns Aue 29 53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845-0

Redaktion

Rainer Schretzmann

Text

Inken Garbe, Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) Anne Selzer,

mit Unterstützung der Landesverbände der BAGJE

Layout

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 422 – Medienkonzeption und -gestaltung

Bilder

Hespeler: Seite 46, Lechner: Seite 40, Leppmann: Seite 51, Rademacher: Seite 12, 15, 20, 42, Schretzmann: Seite 2, 44

Schretzmann: Seite 12, 15, 20 Schretzmann: Seite 2, 44, Meyer/BZL: übrige Bilder

Für die freundliche Bereitstellung von Unterlagen für die bildliche Darstellung danken wir: Amt für Geoinformation und Kataster des Kreises Warendorf (Seite 27),

Stadt Beelitz (Seite 28),

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V. (Seite 38)

Druck

MKL Druck GmbH & Co., KG, Graf-Zeppelin-Ring 52, 48346 Ostbevern

Nachdruck oder Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Zustimmung der BLE gestattet.

2. Auflage

ISBN 978-3-8308-1308-8

© BLE 2017







Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) ist der neutrale und wissensbasierte Informationsdienstleister rund um die Themen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Garten- und Weinbau – von der Erzeugung bis zur Verarbeitung. Wir erheben und analysieren Daten und Informationen, bereiten sie für unsere Zielgruppen verständlich auf und kommunizieren sie über eine Vielzahl von Medien.

www.praxis-agrar.de



